BEITRÄGE

zur

Lehre vom Blancoaccept.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doctorwürde der juristischen Facultät der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Vonschott,
Gerichtsreferendar aus Bielefeld.

Approbiert am 18. Februar 1902.

ACAD.
LUGD.BAT.
RUL.

Bielefeld 1902.
Druck von E. Gundlach Akt.-Ges.

125

Seinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Teil.

Begriff, rechtliche Zulässigkeit und wirtschaftliche Verwendung des Blancoaccepts.

a) § 1. Begriff und Erfordernisse des Blancoaccepts 3

b) Geschichte des Blancoaccepts und seine rechtliche Zulässigkeit in Deutschland.

§ 2. Vor der Emanation der A. W.-O. 9

§ 3. Nach der Emanation der A. W.-O. 13

§ 4. Die rechtliche Zulässigkeit des Blancoaccepts im Auslande 18

c) § 5. Die wirtschaftliche Verwendung des Blancoaccepts und die dabei von den Parteien verfolgten Zwecke . . 19

II. Teil.

Rechtliche Natur des Blancoaccepts.

§ 6. Die rechtliche Beurteilung des Blancoaccepts 25

§ 7. Die verschiedenen Auffassungen über die rechtliche Natur des Blancoaccepts 27

§ 8. Das Geben und Nehmen des Blancoaccepts ein pactum de cambiando (Wechselschluss) 30

III. Teil.

Ausfüllung des Blancoaccepts und ihre Folgen.

A. Das Ausfüllungsrecht.

a) § 9. Charakter des Ausfüllungsrechts 33

b) Uebertragung des Ausfüllungsrechts.

§ 10. Zulässigkeit und hauptsächlichste Fälle der Uebertragung 35

§ 11. Form der Uebertragung 39

c) § 12. Inhalt des Ausfüllungsrechts 41

Seite

B. Die rechtliche Stellung des Blancoacceptanten und die ihm nach der Ausfüllung zustehenden Einreden.

a) § 13. Die wechselmässige Haftung des Blancoacceptanten . . 43

b) Die dem Blancoacceptanten nach der Ausfüllung des Blancoaccepts zustehenden Einreden.

§ 14. Die wechselrechtlichen Einreden im Allgemeinen . . 47

§ 15. Die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung 50

§ 16. Die Einrede aus der vertragswidrigen Abänderung bereits ausgefüllter Teile 54

Schluss.

Die Beweislast 60

Einleitung.

Urkunde des heutigen civilen Processrechts[1]) im weiteren Sinne ist jedes Zeichen, welches einen Gedanken körperlich darstellt, im engeren Sinne jeder körperliche Gegenstand, auf welchem ein Gedanke durch Schriftzeichen zum Ausdruck gebracht ist. Urkunden dieser Art pflegt man daher auch Schrifturkunden zu nennen. Sie zerfallen in drei Klassen:

Beweisurkunden, welche lediglich den Zweck haben, den Beweis einer Thatsache zu sichern; dispositive Urkunden, die ein Rechtsverhältnis nicht nur beweisen, sondern auch begründen; ferner Urkunden, in welchen ein Recht verbrieft ist, dessen Geltendmachung den Besitz der Urkunde voraussetzt.[2])

Zu der letztgenannten Klasse von Urkunden gehört das Wertpapier, eine Urkunde, welche ein Vermögensrecht repräsentiert und bei welcher der Gegenstand der Leistung nur in Fungibilien (vor allem in Geld) bestehen darf.[3])

Ein im Verkehr sehr gebräuchliches Wertpapier ist der Wechsel. Er ist ein in der gesetzlichen (durch die A. W.-O. vorgeschriebenen) Form abgefasstes Wertpapier, in welchem der Aussteller des Papiers entweder einen anderen auffordert, zu einer bestimmten Zeit an eine bestimmte oder durch Jndossament legitimierte Person eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen, oder diese Zahlung selbst verspricht.

Jm ersteren Falle spricht man von gezogenen oder trassierten, im letzteren von eigenen oder trockenen Wechseln.

---

[1]) Nur diese kommt für die nachstehende Abhandlung in Betracht; der diplomatische und strafrechtliche Begriff der Urkunde ist daher nicht erläutert.

[2]) Seuffert, Kommentar zur C.-P.-O. S. 508, Plank, Lehrbuch des deutschen Civilprocessrechts Bd. II, S. 215, Schmidt, Lehrbuch des deutschen Civilprocessrechts S. 257.

[3]) Brunner in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. II, S. 140 ff., Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. II, S. 24.

Bei dem trassierten Wechsel (Tratte genannt) wird also einer Person, welche man Bezogener oder Trassat nennt, der Auftrag erteilt, dem Jnhaber der Tratte zu Gunsten des Ausstellers, des Trassanten, eine bestimmte Zahlung zu leisten. Hierdurch wird aber der Trassat in keinerlei Weise aus dem Wechsel verpflichtet. Jn die Wechselobligation tritt er vielmehr erst ein oder, anders ausgedrückt, Wechselschuldner wird er erst durch die Hingabe des von seinem Willen abhängigen Accepts.

Unter Accept oder Annahme einer Tratte versteht man die auf die Wechselurkunde geschriebene und mit der Namensunterschrift[1]) des Trassaten versehene Erklärung[2]) desselben, den ihm in der Tratte erteilten Zahlungsauftrag dem Wechselnehmer gegenüber erfüllen zu wollen. Der Trassat setzt das Accept entweder auf einen schon fertigen, vom Trassanten bereits unterschriebenen Wechsel, oder er giebt es, wie man sagt, in blanco. Ein solches in blanco gegebene Accept nennt man Blancoaccept, welches den Gegenstand dieser Abhandlung bilden soll.

---

[1]) Die Namensunterschrift muss entweder vom Trassaten eigenhändig oder durch einen von ihm ausdrücklich Beauftragten vollzogen sein. Thöl W.-R. S. 270.

[2]) Der blosse Name auf der Vorderseite des Wechsels ist ein unbeschränktes Accept. Art. 21, Abs. 3. W.-O.

I. Teil.

Begriff, rechtliche Zulässigkeit und wirtschaftliche Verwendung des Blancoaccepts.

a) § 1. Begriff und Erfordernisse des Blancoaccepts.

Soll die Annahmeerklärung des Acceptanten ein Blancoaccept sein, so muss sie auf ein Wechselblankett gesetzt werden. Es ist dieses eine Urkunde, welche, ohne die nach Art. 4 W.-O. erforderlichen Bestandteile einer Tratte[1]) vollständig oder überhaupt zu enthalten, von einer Person in der Absicht, wechselmässig daraus haften zu wollen, unterzeichnet und dazu bestimmt ist, von einer dritten Person zu einem vollständigen Wechsel ergänzt zu werden.[2])

---

[1]) Die wesentlichen Erfordernisse einer Tratte sind nach Art. 4 W.-O.:

a) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

b) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

c) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);

d) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;

e) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

f) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

g) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

h) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll.

[2]) Merfeld, Kraftloserklärung von Wechselblanketten durch Ausschlussurteil in Gruchot-Beitr. Bd. XXXII S. 289, Schmidt, Blancowechsel und Blancoaccept in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen 6. Jahrg. S. 92.

Wird die Namensunterschrift als die des Ausstellers auf das Wechselblankett gesetzt, so spricht man von einem Blancowechsel, wird sie hingegen zum Zeichen der Annahme abgegeben, so nennt man das Wechselblankett ein Blancoaccept.

Nur von diesem ist im Nachstehenden die Rede.

Um ein Blancoaccept zu schaffen, ist nichts weiter erforderlich, als ein mit der Namensunterschrift des Acceptanten versehenes Papier, welches ebenfalls Blancoaccept genannt wird, und die von dem Acceptanten dem Nehmer erteilte Befugnis, das Papier nach der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung zu einem im Sinne der Wechsel-Ordnung gültigen Wechsel umzugestalten.

Hiernach bedeutet „Blancoaccept" einmal die auf ein Papier gesetzte Namensunterschrift, dann aber auch das mit der Namensunterschrift versehene Papier. Jn der Regel bezeichnet Blancoaccept jedoch nur die in Blanco durch Namensunterschrift abgegebene Annahmeerklärung.

Unter einem Blancoaccept versteht man daher:

„ein Accept, welches auf das zur Herstellung eines Wechsels bestimmte Papier schon gesetzt ist, bevor letzteres die nach Art. 4 Wechsel-Ordnung erforderlichen Bestandteile einer Tratte vollständig oder überhaupt enthält; vorausgesetzt, dass das Papier unter solchen Umständen in den Verkehr gelangt, dass von demjenigen, dessen Namensunterschrift das Papier trägt, angenommen werden kann, er habe die Absicht gehabt, nach Umwandlung des Papiers zu einem vollgültigen Wechsel aus seiner Unterschrift wechselmässig verpflichtet zu sein." [1])

Zu einem Blancoaccept ist somit erforderlich:

a) Dem Papier muss mindestens ein der im Art. 4 W.-O. aufgezählten Erfordernisse eines gültigen Wechsels fehlen. Das Papier kann also, abgesehen von der Namensunterschrift, entweder vollständig unbeschrieben sein, oder bereits einzelne wesentliche Bestandteile des Wechsels enthalten. Das, was fehlt, muss aber stets ein Essentiale des Wechsels sein. Wird daher ein alle wesentlichen Erfordernisse enthaltender Wechsel begeben, auf welchem der Nehmer lediglich noch einen Domicilvermerk setzen soll, so liegt kein Blancoaccept, sondern ein vollständiger Wechsel vor, weil der Domicilvermerk nicht zu den im Art. 4 W.-O. vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernissen des Wechsels gehört.[2])

b) Auf dem Papier muss eine Namensunterschrift stehen. Diese muss entweder von dem, dessen Namen sie enthält,

---

[1]) Staub, Kommentar zur W.-O. S. 33, Schmidt a. a. O. S. 92, Merfeld a. a. O. S. 289, R.-O.-H. IX S. 264.

[2]) R.-O.-H. IX S. 264.

herrühren oder in seinem Auftrage von einem Dritten geschrieben sein. Jst dieses nicht der Fall, so liegt eine unechte Unterschrift vor, aus welcher der Unterschriebene selbstverständlich niemandem, auch nicht dem redlichen Erwerber haftet.[1])

Die Unterschrift muss entweder in der ausdrücklich erklärten Absicht geleistet sein, aus derselben demnächst, wenn das Papier zu einem Wechsel umgewandelt ist, wechselmässig zu haften, oder man muss infolge sonstiger Umstände aus der Abgabe der Unterschrift die beabsichtigte Geltung derselben als Wechselunterschrift schliessen können.

Die äussere Form der Unterschrift hat, da letztere nach Ausfüllung des Blanketts ein Wechselaccept sein soll, den Regeln zu entsprechen, welche die Wechsel-Ordnung im Art. 21, Abs. 1, 2 und 3 für das Wechselaccept aufstellt. Der Name muss also schriftlich auf das Papier gesetzt sein. Die heutzutage namentlich im kaufmännischen Verkehr übliche Unterstemplung des Namenszuges an Stelle der Unterschrift genügt nicht.

Die Unterschrift ist auf das Papier zu setzen, welches zur Herstellung des demnächstigen diese Unterschrift als Accept enthaltenden Wechsels bestimmt ist. Als vollgültiges Blancoaccept genügt die einfache Namensunterschrift ohne jeden Zusatz. Acceptiert eine Firma in blanco, so muss sie im Accept genau und vollständig angegeben sein.[2]) Gemildert ist dieses Erfordernis in seiner Strenge indessen für eine Gewerkschaft nach dem Preuss. Berggesetze. Hier hat das Reichs-Ober-Handelsgericht, da an den Gebrauch des Namens einer Gewerkschaft vom Berggesetze keinerlei spezielle Vorschriften geknüpft sind, zur Begründung der Haftung aus der Unterschrift es für ausreichend erachtet, wenn der Name soweit vollständig und richtig angegeben ist, dass Zweifel an der Jdentität ausgeschlossen sind.[3]) Die Unterschrift kann auf eine beliebige Stelle des Blanketts gesetzt werden. Sie braucht insbesondere nicht an der für das Wechselaccept üblichen Stelle, quer an der linken Seite, zu stehen. Besteht jedoch das Blancoaccept aus der blossen Namensunterschrift ohne irgend einen Zusatz, so darf dieselbe nicht auf die Rückseite des Blanketts gesetzt werden. Nur, wenn die Namensunterschrift auf die Vorderseite des Blanketts gesetzt ist, hat sie als Blancoaccept rechtliche Gültigkeit.

Dass die Namensunterschrift auf ein Wechselformular gesetzt sein muss, ist nicht erforderlich. Jedes beliebige Stück Papier, selbst

---

[1]) Lehmann W.-R. S. 412, Rehbein A. W.-O. S. 26, Dernburg a. a. O. S. 805, v. Canstein W.-R. S. 189.

[2]) R.-O.-H. 12. S. 172, 14. S. 174.

[3]) R.-O.-H. 14, S. 246.

wenn es vorher für einen anderen Zweck, z. B. zur Ausstellung einer Quittung oder einer Vollmacht, bestimmt war, kann zu einem Blancoaccept verwandt werden. Es ist auch keineswegs die Verwendung weissen Papiers erforderlich, wie ja die Gültigkeit eines Wechsels von der Farbe des verwandten Papiers niemals abhängt.

c) Ferner ist notwendig, dass das Papier nach der Bestimmung des Unterschriebenen durch die von dem Nehmer vorzunehmende Ausfüllung der fehlenden Teile zu einem vollständigen Wechsel, aus welchem der Unterschriebene wechselmässig haften will, werden soll. Die Bestimmung hat der Unterschriebene selbst zu treffen. Sie muss entweder ausdrücklich erfolgen oder, was meistens der Fall ist, aus der Begebung des mit der Unterschrift versehenen Papiers an den Nehmer gefolgert werden können. Dass die Namensunterschrift gegeben wird in der ausdrücklich erklärten Absicht, eine Wechselverbindlichkeit zu begründen, ist somit nicht erforderlich. Es ist aber andererseits auch zu weit gegangen, für das Blancoaccept die Kreationstheorie in ihrem vollen Umfange zur Anwendung zu bringen, welche nur Heraustreten des Papiers aus dem Gewahrsam des Unterschreibenden verlangt, um ihn für das Papier haften zu lassen, und welche ihn selbst dann haften lässt, wenn er ohne seinen Willen den Gewahrsam des Papiers verliert.[1])

Die Frage, wann einer aus seiner Namensunterschrift, die ohne seinen ausdrücklich erklärten Willen zum Accept eines Wechsels verwandt ist, als Wechselschuldner haftet, allgemein und auf alle denkbaren Fälle passend zu beantworten, ist kaum möglich; vielmehr kann sich bei jedem einzelnen Falle die Entscheidung über diese Frage nur aus dem Falle selbst oder aus den ihn begleitenden Umständen ergeben.

Wenn z. B. einer, um Schreibübungen zu machen, auf ein Wechselformular seinen Namen schreibt, ohne das Jnstitut der Blancoaccepte zu kennen, das mit seiner Unterschrift versehene Wechselformular auf seinem Schreibtische liegen lässt, wo es ein Fremder entwendet, welcher es ausfüllt und an einen redlichen Erwerber veräussert, so wird man kaum den Unterschriebenen vor Zahlung schützen können. Wenn aber einer ein Wechselformular mit seiner Unterschrift versehen hat, um dem X. ein Gefälligkeitsaccept zu geben, und es in seinem festverschlossenen Geldschrank verwahrt; in der Nacht der Geldschrank erbrochen und das Blancoaccept entwendet wird, welches sodann die Diebe ausfüllen und als nunmehr fertigen Wechsel verkaufen, so wird der Erwerber nur dann von dem Unterschriebenen Zahlung verlangen können, wenn er den Wechsel im guten Glauben erworben hat. Hat er sich dagegen beim Ankauf des Wechsels im bösen Glauben oder auch nur in grober Fahrlässigkeit

[1]) Merfeld a. a. O. S. 290.

befunden, so braucht der Acceptant nicht zu zahlen, obgleich die Unterschrift abgegeben war in der Absicht, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen. Denn der auch für das Wechselrecht anerkannte[1]) Satz „Hand wahre Hand" ist doch immer nur zum Schutz des guten Glaubens aufgestellt.

d) Schliesslich ist zur Rechtsgültigkeit des Blancoaccepts erforderlich, dass der Blancoacceptant zur Zeit der Begebung des Blancoaccepts geschäftsfähig ist. Denn die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist schlechthin nichtig, und eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person kann nur solche Willenserklärungen rechtswirksam abgeben, durch welche sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, was bei der Begebung eines Blancoacceptes nicht der Fall ist. (B.-G.-B. §§ 105, 107, 114.)

Da das Blancoaccept noch kein vollständiger Wechsel, sondern nur dazu bestimmt ist, ein solcher durch die demnächstige Ausfüllung zu werden, so ist dasselbe nicht zu verwechseln mit den unförmlichen und den unvollständigen oder unfertigen Wechseln. Mit beiden hat das Blancoaccept zwar gewisse Aehnlichkeit, indem thatsächlich allen drei Urkunden Essentialien des Wechsels fehlen. Jhre rechtliche Bedeutung ist jedoch eine grundverschiedene.

Unförmliche Wechsel sind Wechsel, welche als vollständige Wechsel gedacht und als solche dem Verkehr übergeben sind, welche aber infolge Jrrtums oder aus Nachlässigkeit eines wesentlichen Bestandteiles ermangeln. Hingegen fehlen beim Blancoaccept absichtlich Essentialien des Wechsels. Nach der Absicht des Blancoacceptanten sollen dieselben erst später bei Schaffung eines vollständigen Wechsels von dem Nehmer auf das Papier gesetzt werden. Jn ihrer rechtlichen Bedeutung unterscheiden sich unförmliche Wechsel und Blancoaccepte darin, dass erstere, da ihnen ein wesentlicher Bestandteil fehlt, nach Art. 7 der Wechsel-Ordnung rechtsungültig sind und jeder, welcher aus einem solchen Wechsel in Anspruch genommen wird, die im Art. 82 W.-O. enthaltene Einrede aus dem Wechselrecht (exceptio in rem) hat, welche gegen jeden, auch den gutgläubigen Erwerber geht. Denn beim Fehlen eines Essentiale ist kein Wechsel im gesetzlichen Sinne vorhanden. Unförmliche Wechsel, die als vollständige aus der Hand gegeben werden, können auch nicht durch spätere Ergänzung rechtsgültig werden. Dagegen ist bei der Hingabe eines Blancoacceptes vom Geber gerade beabsichtigt, es durch den Nehmer zu einem vollgültigen Wechsel umwandeln zu lassen.

Unfertige Wechsel sind Wechsel, die absichtlich nicht vollständig hergestellt sind, die aber der Eigentümer selbst noch

[1]) Dernburg a. a. O. S. 790.

zu vollgültigen Wechsel machen will. Wird er hieran verhindert, indem ihm das Papier durch Diebstahl oder auf sonst irgend eine Weise ohne seinen Willen abhanden kommt, und wird das Papier, nachdem es von einer hierzu nicht befugten Person zum Wechsel gemacht ist, dem Aussteller zur Zahlung präsentiert, so kann er dem Jnhaber des Wechsels die in rem wirkende Einrede aus dem Wechselrechte nicht entgegensetzen; er hat vielmehr lediglich eine exceptio in personam und zwar nur gegen den bösgläubigen bezw. grobfahrlässigen Erwerber. Diesem ist er zur Zahlung nicht verpflichtet, wohingegen er dem gutgläubigen Erwerber Zahlung leisten muss.

Da der Eigentümer eines unfertigen Wechsels stets die Absicht hat, erst nach Vervollständigung der Wechselurkunde zu einem rechtsgültigen Wechsel durch seine eigene Person den Wechsel dem Verkehr zu übergeben, so können unfertige Wechsel nur, falls sie ohne den Willen des Eigentümers durch Diebstahl oder durch irgend einen sonstigen Verlust aus seinem Gewahrsam kommen, mit Blancoaccepten verwechselt werden.

Schliesslich ist das Blancoaccept nicht identisch mit den Wechselsignaturen in blanco, im weiteren Sinne z. B. mit dem Blancoindossament oder mit dem lediglich aus der Namensunterschrift auf der Vorderseite des Wechsels bestehenden Accept. Wenn beide auch in blanco gegeben sind, so wird die Urkunde, auf welche sie gesetzt sind, hierdurch noch nicht zum Blancoaccept, da sie zu ihrer rechtlichen Gültigkeit nicht ergänzt zu werden braucht. Denn nach Art. 21 Abs. 3 W.-O. ist die Namensunterschrift auf der Vorderseite des Wechsels ein unbeschränktes Accept, und Art. 12 W.-O. erklärt es für ein gültiges Jndossament, wenn der Jndossant nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge setzt.

Dagegen ist gerade dem Blancoaccept die Ergänzungsbedürftigkeit charakteristisch. Ohne Ergänzungsbedürftigkeit kein Blancoaccept.

Ausser der vorstehend erörterten Bedeutung des Wortes „Blancoaccept" hat dasselbe noch eine andere Bedeutung. Jn der Geschäftswelt versteht man nämlich unter Blancoaccept auch ein Accept, welches ohne vorherige Deckung gegeben wird (ungedecktes Accept à découvert), ohne dass bei diesem Ausdruck an eine Unvollständigkeit der Wechselurkunde gedacht wird.[1])

Voigt und andere verwerfen daher die Bezeichnung „Blancoaccept" für in blanco abgegebene Accepte und ersetzen sie durch

---

[1]) Voigt in Buschs Archiv Bd. 41 S. 76 Anm., Wächter W.-R. (1869) S. 135, Thöl W.-R. S. 248, Wächter (1883) S. 303 Anm. 16, Treitschke Encyclopädie Bd. I. S. 229.

„Blankettaccepte." Die Bezeichnung „Blancoaccept" ist jedoch in Litteratur und Judicatur allgemein üblich[1]), und, wenn man ihr auch in der Geschäftswelt noch eine andere Bedeutung beilegt, so ist dieser Umstand auf keinen Fall ein so stichhaltiger Grund, um von dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauche abgehen zu müssen.

Selbstverständlich bildet nur das Blancoaccept in dem zuerst eingehend erörterten Sinne den Gegenstand dieser Abhandlung. Das Blancoaccept als ohne Deckung gebliebenes Accept scheidet aus unseren Erörterungen ganz aus.

---

b) Geschichte des Blancoaccepts und seine rechtliche Zulässigkeit in Deutschland.

§ 2. Vor der Emanation der A. W.-O.

Das Blancoaccept gehört nicht zu den Einrichtungen des Rechts, welche schon eine lange Reihe von Jahrhunderten bestanden haben. Dasselbe ist vielmehr erst verhältnismässig sehr spät aufgekommen. Der Grund hierfür liegt in der ganzen Entwickelung des Wechselrechts im Allgemeinen und des Accepts im Besonderen.

Ursprünglich, vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, lag der Wechselverkehr fast ausschliesslich in den Händen der italienischen Wechsler (campsores, bancheri). Diese gründeten im 14. und 15. Jahrhundert die Wechselmessen, auf welchen sie zur Erledigung ihrer Wechselgeschäfte zusammenkamen.

Die besuchtesten Wechselmessen waren die sogenannten Champagnermessen (in Troyes, Provins, Ligny, Bar), sowie die sogenannten Burgundermessen in Lyon und Besançon. Hierzu kamen noch die Wechselmessen in Frankfurt, Leipzig, Augsburg und Nürnberg.

---

[1]) Wächter a. a. O. (1883) S. 301, Grünhut W.-R. Bd. I. S. 448, Thöl a. a. O. S. 281, Lehmann W.-R. S. 411, R.-O.-H. IV S. 46, VII S. 223, XXI S. 329, R.-G. VII S. 57 u. a.

Bis zum 17. Jahrhundert bildeten diese Wechselmessen den Mittelpunkt des gesamten Wechselverkehrs.[1]) Dort spielte sich derselbe hauptsächlich ab und dort erfolgte, was uns vor allem interessiert, die Acceptation der Wechsel. Sie erfolgte indessen nicht, wie heute zu ihrer rechtlichen Gültigkeit durch Art. 21 Abs. 1 W.-O. vorgeschrieben ist, schriftlich, sondern in der Regel mündlich.[2])

Der Jnhaber des Wechsels rief unter Präsentation desselben den Namen des Bezogenen öffentlich auf, nannte die Namen des Ausstellers und des Präsentanten, sowie die Wechselsumme, und forderte den Bezogenen auf, sich zu erklären, ob er den Wechsel annehmen wolle oder nicht. Erklärte sich der Bezogene zur Annahme des Wechsels bereit, so setzte sowohl der Bezogene, wie der Präsentant in seinem Wechselcontobuch, welches jeder Besucher der Messe bei sich führte, neben den betreffenden Posten ein Kreuz.

Diese Art der Acceptation genügte, so lange der Wechselverkehr sich auf die Messen beschränkte. Als jedoch der Wechsel als Verkehrsmittel an Bedeutung ständig und erheblich zunahm und immer mehr und mehr als Zahlungsmittel benutzt wurde, liess sich der Wechselverkehr auf den Messen nicht mehr bewältigen. Die Nichtmesswechsel (cambia irregularia), welche z. Zt. der Blüte der Wechselmessen eine Ausnahme waren, wurden nach und nach zur Regel.

Denn bei der gewaltigen Ausdehnung des Wechselverkehrs konnte das mündliche Accept eine genügende Sicherheit kaum noch bieten. Man ging daher nach und nach dazu über, die schriftliche Abgabe des Accepts für seine Rechtswirksamkeit zu verlangen.[3])

Vereinzelte Bestrebungen, für das Accept die Schriftform zu fordern, finden sich bereits im 14. Jahrhundert. So bestimmte eine bei Martens a. a. O. S. 107 abgedruckte Verordnung des Magistrats zu Barcelona von 1394, dass der Bezogene sich binnen 24 Stunden auf der Rückseite des Wechsels schriftlich zu erklären habe, ob er zahlen wolle. Ferner wurde im 16. Jahrhundert von Karl V. in seiner Ordonnanz für Antwerpen vom 16. Oktober 1541 und in seiner Wechselordnung von Bologna vom 25. November 1569 zur Gültigkeit des Accepts die Schriftlichkeit verlangt. — Erstere ist abgedruckt

---

[1]) Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen S. 46 f., 107 f., v. Martens, Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts S. 16, Hartmann W.-R. S. 307 f., v. Canstein W.-R. S. 24, Gravein Perfection des Accepts S. 85 ff.

[2]) Hartmann a. a. O. S. 307.

[3]) Hartmann a. a. O. S. 307.

bei Siegel, corpus juris cambialis Bd. I S. 412, letztere bei Zimmerl, Sammlung der Wechselgesetze aller Länder Bd. I Abt. I S. 282. —

Allgemeiner wurde aber erst im 17. und 18. Jahrhundert die Schriftlichkeit gesetzlich zur Bedingung der Gültigkeit des Accepts gemacht. Vor allem waren es das Preuss. Allgemeine Landrecht und der code de commerce, welche zur Rechtswirksamkeit des Accepts die Schriftform verlangten und bei blos mündlich geschehenen Acceptationen das Wechselverfahren nicht zuliessen.[1]) Erst damals, als die rechtliche Wirksamkeit des Accepts von der schriftlichen Abgabe desselben abhängig gemacht wurde, wurden Blancoaccepte möglich und üblich. Solange man mündlich acceptierte oder wenigstens acceptieren konnte, waren Blancoaccepte unmöglich. Denn zu jener Zeit war das Accept in Wirklichkeit noch lediglich die Annahme des in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrages. Damit ein Accept zu Stande kam, musste ein Zahlungsauftrag vorhanden sein. Diesen anzunehmen, bevor er überhaupt vorhanden war, ging nicht an. Es dachte auch, solange die mündliche Abgabe des Accepts die Regel bildete, kein Mensch daran, Mittel und Wege zu finden, um dieses zu ermöglichen. Später änderte sich mit der allgemeinen Einführung der Schriftlichkeit des Accepts der Charakter desselben. Der Form nach blieb das Accept zwar noch immer die Annahme des in der Tratte erteilten Zahlungs-Auftrages, in Wirklichkeit wurde dasselbe aber ein selbstständiges formelles Wechselversprechen, auf Grund dessen der Acceptant jedem rechtmässigen Wechselinhaber, sogar dem Aussteller zur Zahlung der Wechselsumme wechselmässig verpflichtet wurde. Der Acceptant wurde sogar der Hauptschuldner der immer abstrakter und formaler werdenden Wechselobligation, welcher allen Wechselpersonen gegenüber wechselmässig verpflichtet war, während die übrigen Wechselpersonen nur ihren Nachmännern hafteten. War die Tratte äusserlich vollständig, so haftete der Acceptant. Ob thatsächlich ein Zahlungsauftrag erteilt war, kam garnicht in Betracht. Ebenso unwesentlich war es, ob zu der Zeit, wo der Acceptant seine Annahmeerklärung auf die Wechselurkunde setzte, diese bereits ein vollständiger Wechsel war. Wenn nur in dem Augenblick, wo der Acceptant aus seiner Unterschrift in

---

[1]) §§ 991, 992, II 8 A. L.-R.

Hiernach muss die Annahme von dem Bezogenen selbst oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Procura versehen ist, eigenhändig auf den Wechsel verzeichnet werden, und blos mündlich geschehene Acceptationen sollen in Königlichen Landen kein Wechselverfahren begründen.

Art. 122 Code de commerce lautet: l'acceptation d'une lettre de change doit être signée (die Annahme eines Wechsels muss unterschrieben sein).

Anspruch genommen wurde, ein alle Erfordernisse enthaltender Wechsel vorlag, so haftete er dem formell Legitimierten. „Chi accetta, paghi," „Wer acceptiert, muss bezahlen," lautet ein alter wechselrechtlicher Grundsatz.

Wäre das Gegenteil der Fall gewesen, so hätte ja jeder Acceptant mit Leichtigkeit die Zahlung der Wechselsumme verweigern können, indem er einfach die Einrede vorgebracht hätte, er habe nicht einen vollständigen Wechsel acceptiert, sondern seinen Namen nur auf ein Blankett gesetzt. Dieses wäre aber gleichbedeutend mit einer Aufhebung des gesamten Wechselverkehrs gewesen. Denn kein Jndossatar ist in der Lage, wenn er einen Wechsel erwirbt, zu prüfen, ob bereits zur Zeit der Acceptation ein alle Essentialien enthaltender Wechsel vorgelegen hat oder nicht. Jeder hätte sich gehütet, einen Wechsel zu kaufen, wenn ihm von dem Acceptanten stets mit Erfolg deswegen die Zahlung verweigert wäre, weil derselbe seinen Namen auf das Papier gesetzt, bevor ein formell vollgültiger Wechsel vorgelegen hätte.

Jnfolgedessen bildete sich bald in der Handelswelt, in welcher die Benutzung blosser Blankette, namentlich von Blancoaccepten unumgänglich notwendig ist, der Brauch, Accepte als gültig und für den Acceptanten verbindlich auch dann anzusehen, wenn dieselben auf Blankette gesetzt waren. Diesem Handelsbrauche folgend, versagten die meisten Gerichtshöfe den Blancoaccepten ihre Anerkennung nicht. Sie verwarfen aus den oben auseinandergesetzten Erwägungen die Einreden der Acceptanten, dass sie ein Blankett unterschrieben hätten. So entschied in Preussen das Geheime Obertribunal im Jahre 1825,[1]) dass ein Wechselpapier, wenn es noch nicht die Unterschrift des Ausstellers trage, doch rechtswirksam acceptiert werden könne. Man könne, so heisst es in den Gründen des Urteils, einem Wechsel nicht ansehen, dass er zur Zeit der Acceptation unvollständig gewesen sei, und es komme nicht auf den Wert des acceptierten Wechsels an, der nach der Qualität des Ausstellers auch kein Wechsel sein könne, sondern vielmehr auf die Wechselfähigkeit des Acceptanten, welcher sich durch die Annahme verpflichten wolle. Jn dieser Entscheidung ist die rechtliche Gültigkeit der Blancoaccepte grundsätzlich anerkannt.

Aus dem ursprünglich lediglich im Handelsverkehr begründeten Handelsbrauch hatte sich nach und nach ein Gewohnheitsrecht gebildet. Gesetzlich wurden Blancoaccepte allerdings nicht anerkannt, andererseits durch Gesetze aber auch nicht verboten. Für Blancowechsel bestand sogar in Preussen die processuale Be-

---

[1]) Simon und Strampff, Rechtssprüche der preussischen Gerichtshöfe Bd. I. S. 176 f.

stimmung des § 783, II 8. A. L. R., wonach der Aussteller im Wechselprozesse, wenn er seine Unterschrift anerkenne, nicht mit dem Einwande gehört werden dürfe, der Wechsel sei ohne seine Genehmigung geschrieben. Es steht nichts im Wege, diese Bestimmung analog auf das Blancoaccept anzuwenden.

Der Name „Blancoaccept" ist erst neueren Datums. Anfangs nannte man derartige Wechsel, welche auf noch nicht die Essentialien eines Wechsels vollständig enthaltende Urkunden gesetzt wurden, offene Wechsel.[1])

---

§ 3. Nach der Emanation der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Als im Jahre 1847 die Leipziger Konferenz tagte, um das gesamte Wechselrecht für Deutschland einheitlich zu codifizieren, hätte man auch eine gesetzliche Regelung des Blancoaccepts erwarten dürfen. Dieses umsomehr, als bis dahin überhaupt keinerlei Gesetzesvorschrift über dasselbe bestand, das ganze Rechtsinstitut vielmehr lediglich auf Gewohnheitsrecht basierte — d. h. auf Normen, welche, ohne eine gesetzliche Festlegung erfahren zu haben, in der Ueberzeugung ihrer rechtlichen Geltung längere Zeit geübt sind — und dieser Umstand natürlich den widersprechendsten Meinungen über die rechtliche Geltung bezw. Nichtgeltung des Blancoaccepts Thür und Thor geöffnet hatte. Schon damals war es wünschenswert, dem Wirrwarr durch präcise gesetzliche Vorschriften ein Ende zu machen. Die sich hierzu bei der Schaffung der A. W.-O. bietende Gelegenheit liess aber die Konferenz aus nicht bekannt gewordenen Gründen unbenutzt vorübergehen. Diese Thatsache ist umso auffälliger, als der Preussische Entwurf der A. W.-O., welcher den Verhandlungen der Konferenz hauptsächlich zu Grunde lag, Bestimmungen über das Blancoaccept enthielt. Im § 95[2]) dieses Entwurfes heisst es nämlich:

„Ein Verklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird im Wechselprozesse mit dem Einwande nicht gehört, dass die über der Unter-

---

[1]) Treitschke a. a. O. Bd. II S. 50.

[2]) Protokolle der Konferenz, Leipziger Ausgabe S. 20.

schrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden sei."

Wenn hierin auch nicht ausdrücklich vom „Blancoaccept" die Rede ist, so sollte mit dieser Bestimmung doch offenbar gesagt werden, dass ein Wechsel, auf welchem die Unterschrift des Acceptanten bezw. Ausstellers eher als die übrigen essentiellen Wechselerklärungen gesetzt ist, gültig sein solle und dass der Aussteller bezw. Acceptant sich nicht vor der Zahlung durch die Einrede schützen könne, er habe den Wechsel in dieser Fassung nicht genehmigt.

Die Bestimmung des § 95 des preussischen Entwurfs wurde von der Kommission angenommen.[1]) Sie fand aber trotzdem keine Aufnahme in die A. W.-O., weil dieselbe prozessualer Natur war und die Konferenz über den Wechselprozess keinerlei Vorschriften geben wollte.[2]) Da lediglich aus diesem Grunde die Aufnahme des § 95 in die W.-O. abgelehnt wurde, so kann man aus der Ablehnung nicht folgern, dass Blancoaccepte nach Ansicht der Konferenz der rechtlichen Gültigkeit entbehren. Es blieb vielmehr, da keinerlei Bestimmung über das Blancoaccept getroffen wurde, bei dem bis dahin bestandenen Gewohnheitsrecht. Auf diesem beruht noch heute in Deutschland das Rechtsinstitut des Blancoacceptes.

Es fehlte indessen auch nach der Einführung der A. W.-O. nicht an Versuchen, den Blancoaccepten ihre rechtliche Gültigkeit abzusprechen. Gleich nach der Emanation der A. W.-O. vergrösserte sich sogar in auffallender Weise die Zahl derjenigen, welche dem Blancoaccept die rechtliche Wirksamkeit versagten. Einzelne[3]) vertraten die Ansicht, dass ein Accept, welches vor Herstellung des Grundwechsels und vor allem vor der Unterschrift des Ausstellers auf die Wechselurkunde gesetzt ist, in allen Fällen wirkungslos sei. Andere[4]) wollen zwar mit Rücksicht auf die Sicherheit des Wechselverkehrs die Einrede des Acceptanten, er habe ein Blankett mit seiner Unterschrift versehen, dem gutgläubigen Jndossatar bezw. Remittenten gegenüber für unzulässig erklären, dieselbe aber dem Ausfüllenden selbst und dem unredlichen Jndossatar bezw. Remittenten gegenüber zulassen. Da nach ihrer Ansicht aber bereits derjenige als unredlich anzusehen ist, welcher beim Erwerbe die Blancoacceptation wusste, so erklären auch sie im Prinzip die Blancoaccepte für rechts-

---

[1]) Protokolle a. a. O. S. 169.

[2]) Protokolle a. a. O. S. 173.

[3]) Brauer, W.-O. S. 43, Fick, Der trassiert eigene Wechsel S. 106, Anm. 1, Hoffmann W.-O. S. 221, Platner im Archiv f. W.-R. Bd. 4 S. 308, Striethorst Archiv Bd. 2 S. 275 f., Archiv f. W.-R. Bd. 2 S. 417.

[4]) Arch. f. W.-R. Bd. 4 S. 91, Striethorst, Archiv, Bd. 13, S. 273.

ungültig. Der Ansicht der Gegner des Blancoaccepts folgten in dieser Zeit auch verschiedene Gerichtshöfe.[1]) So entschied der oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien,[2]) dass „ein Accept wirkungslos sei, wenn dasselbe früher auf den Wechsel gebracht worden sei, als die Unterschrift des Wechselausstellers."

Wie sämtliche damaligen Gegner des Blancoaccepts, leitete der oberste Gerichts- und Kassationshof die rechtliche Unzulässigkeit der Blancoaccepte aus Art. 7 W.-O. her, welcher lautet:

„Aus einer Schrift, welcher eins der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Jndossament, Accept, Aval), keine Wechselkraft."

Diese Vorschriften beziehen sich indessen nicht auf Wechselblankette im Allgemeinen und auf Blancoaccepte im Besonderen, d. h. auf Urkunden, die als unvollständig vom Aussteller zu dem Zwecke aus der Hand gegeben werden, dass der Nehmer aus ihnen vollgültige Wechsel schaffe, sondern auf unförmliche und unvollständige Wechsel, d. h. auf Wechsel, die vollständige Wechsel darstellen sollen und als solche begeben sind, in Wirklichkeit aber aus Jrrtum oder Nachlässigkeit eines wesentlichen Erfordernisses ermangeln, oder zwar absichtlich unvollständig geblieben sind, aber nicht nach dem Willen des Unterschriebenen dazu bestimmt waren, von dritter Seite ausgefüllt und damit zu vollständigen Wechseln gemacht zu werden.[3])

Jn diesem Sinne will auch die Leipziger Konferenz den Art. 7 W.-O. verstanden wissen.[4]) Bei den Verhandlungen über diesen Artikel (§ 8 des Entwurfs) war nur von „mangelhaft ausgestellten Wechseln" die Rede. Nur an solche dachte man, als in der 32. Sitzung von der Mehrheit der Konferenz die Frage, ob aus einem auf einen mangelhaften Wechsel gesetzten Accept oder Jndossament eine Wechselverpflichtung entstehen könne, falls Acceptant oder Jndossant in seiner Erklärung das fehlende Erfordernis nachhole, unter Bezugnahme auf den Satz: „quod ab initio nullum est, tractu temporis convalescere nequit" verneint wurde.[5])

---

[1]) Arch. f. W.-R. Bd. 4. S. 127, Bd. 7 S. 308.

[2]) Arch. f R.-W. Bd. 3. S. 383.

[3]) Rehbein, W.-O. S. 29, Lehmann, W.-R. S. 411, R.-O.-H. Bd. 6 S. 49, Bd. 17 S. 212, R.-G. Bd. 32 S. 70.

[4]) Protok. a. a. O. S. 18, 230 f., Thölsche Ausgabe S. 19 f., 245 f.

[5]) Thöl, Protokolle S. 13 f., 245 f., Lehmann a. a. O. S. 411 f., Rehbein a. a. O. S. 26, Kowalzig W.-O. zu Art. 7, Borchard im Archiv f. W.-R. S. 383, Gelpcke, Zeitschrift Bd. 2. S. 168 ff., R.-O.-H. Bd. VI S. 49.

Wenn es ferner im Art. 7 W.-O. heisst, dass aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, keine wechselmässigen Verbindlichkeiten entständen und die darauf gesetzten Erklärungen keine Wechselkraft hätten, so folgt hieraus noch nicht, dass die Acceptation bezw. die Unterschrift des Ausstellers zu ihrer rechtlichen Gültigkeit auf einen alle Essentialien bereits enthaltenden Wechsel gesetzt werden muss, sondern, wie bereits aus dem Wort „entsteht" hervorgeht, soll damit lediglich gesagt werden, dass die Wechselverbindlichkeit erst in dem Augenblick entsteht, in dem alle zur Gültigkeit des Wechsels erforderlichen wesentlichen Erklärungen auf die Wechselurkunde gesetzt sind.[1])

Man mag es allerdings als Regel betrachten, dass die Acceptation erst erfolgt, wenn dem Trassaten ein vollständiger Wechsel vorgelegt wird. Erforderlich ist dieses jedoch zur gültigen Acceptation keineswegs. Denn nirgends ist in der Wechsel-Ordnung angedeutet, geschweige denn angeordnet, in welcher Zeitfolge die einzelnen wesentlichen Erfordernisse des Wechsels auf das Papier gesetzt werden sollen und dass eine andere Reihenfolge der einzelnen Scripturakte als die, in welcher im Art. 4 die Erfordernisse aufgezählt werden, den Wechsel ungültig mache.[2]) Das Accept kann daher schon vor der Perfizierung des Wechsels auf die Wechselurkunde gesetzt werden. Auf die Gültigkeit des Accepts ist es ohne jeden Einfluss, wenn dasselbe auf ein noch der Essentialien des Wechsels, insbesondere noch der Unterschrift des Ausstellers entbehrendes Blankett gesetzt wird. Schon aus dem Worte „fehlt" des Art. 4 W.-O. ist zu entnehmen, dass „ein den Erfordernissen des Art. 4 entsprechender Wechsel erst in dem Zeitpunkt vorzuliegen braucht, in welchem Ansprüche aus dem Wechsel geltend gemacht werden."[3]) Es ist demnach, da aus Art. 7 W.-O. die Unzulässigkeit des Blancoaccepts sich nicht herleiten lässt[4]) und sonst die W.-O. nichts, weder mittelbar, noch unmittelbar über die rechtliche Gültigkeit in blanco abgegebener Wechselerklärungen bestimmt hat, das bisherige Gewohnheitsrecht bestehen geblieben. Dasselbe wurde von den höchsten Gerichtshöfen anerkannt.[5]) Jn Oesterreich erging sogar am 6. Oktober 1853 zur Er-

---

[1]) Schmidt a. a. O. S. 92.

[2]) Lehmann a. a. O. S. 404, Löhr, Centralorgan N. F. II S. 108.

[3]) Borchardt Arch. III S. 388, R.-O.-H. IV S. 50.

[4]) Borchardt Arch. III S. 383 ff., Gelpcke a. a. O. Bd. III S. 194 ff.

[5]) R.-O.-H. Bd. 3 S. 51 ff., Bd. 6 S. 44, Bd. 7 S. 222, Bd. 14 S. 57 f., Bd. 17 S. 212 ff., Bd. 21 S. 327. R.-G. II S. 100, VIII S. 57, XI S. 5, XII S. 118, XIV S. 24, XXVII S. 271, XXXII S. 70. Obertrib.-Entsch. Bd. 52 S. 238, Bd. 53 S. 216 f., Bd. 58 S. 331 ff. Striethorst Arch. Bd. 2 S. 21 u. 275, Bd. 13 S. 278, Bd. 25 S. 35 ff., Bd. 35 S. 116, Bd. 38 S. 101, Bd. 66 S. 321 ff. Bd. 73 S. 332 ff.

läuterung des Art. 7 W.-O. eine die präjudizielle Bedeutung der Entscheidung des Wiener obersten Gerichts- und Kassationshofes beseitigende Verordnung des Justizministeriums, welche bestimmte:

„Die Einwendung, dass zur Zeit, als die Acceptation auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt sei, findet gegen einen dritten redlichen Jnhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst teilgenommen, nur dann statt, wenn erwiesen wird, dass mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Abrede zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist."

Auch in der Theorie hat man die Gültigkeit der Blancoaccepte angenommen.[1]) Ausser Beseler[2]) zweifelt wohl heute niemand mehr an der bindenden Wirkung in blanco abgegebener Wechselerklärungen.

Beseler erkennt zwar die Gültigkeit von Wechselunterschriften auf Blanketten im Allgemeinen an, verneint sie aber für das Blancoaccept, da die Acceptation ein selbstständiges Rechtsgeschäft sei, welches den gültigen Wechsel voraussetze. Dass die Acceptation ein selbstständiges Rechtsgeschäft ist, ist richtig. Aber gerade weil sie ein selbstständiges Rechtsgeschäft ist, kann sie in gültiger Weise auf einem Blankett geschehen. Denn nach Art. 3 W.-O. hat es auf die Verbindlichkeiten der übrigen Verpflichteten keinen Einfluss, wenn auf einem Wechsel Unterschriften von Personen stehen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können. Ferner behält nach Art. 75 W.-O. ein echtes Accept selbst dann seine rechtliche Gültigkeit, wenn die Ausstellerunterschrift gefälscht ist. Jst das Accept aber, wie aus diesem Artikel erhellt, ein selbstständiges Rechtsgeschäft, so hat dasselbe auch rechtliche Wirkung, wenn die Ausstellerunterschrift f e h l t, m. a. W., wenn es auf ein Blankett gesetzt wird.

Jnfolge des kaum noch streitigen Gewohnheitsrechtes beschloss im Jahre 1858 die Nürnberger Konferenz die Einrede, dass ein Blancoaccept gegeben sei, für unzulässig zu erklären.[3])

---

[1]) Hartmann W.-R. S. 525, Kuntze W.-R. S. 115, Volkmar u. Löwy W.-O. S. 47 f., Renaud W.-R. S. 63, Thöl W.-R. S. 281, Wächter W.-R. S. 210 f., 233, 568, Borchard W.-O. Zusatz 764 S. 362 ff., Lehmann W.-R S. 411, Dernburg a. a. O. S. 828 ff., v. Canstein W.-R. S. 55, 271, Rehbein W.-O. S. 26, Bernstein a. a. O. S. 39 ff.

[2]) Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts S. 1137 Anm. 33.

[3]) Nürnberger Handelsgesetzbuch-Konferenz, Verhandlungen der Kommission, Fragen zur W.-O., Nürnberg 1858, S. LVI, LVIII, LXI, R.-O.-H. VI S. 50

Zu der Annahme, dass Blancoaccepte rechtsgültig sind, führt ferner die Erwägung, dass, wenn das Accept, welches früher als die Unterschrift des Ausstellers auf den Wechsel gesetzt worden ist, wirkungslos wäre, die Sicherheit des Wechselverkehrs im höchsten Grade gefährdet sein würde. Denn der Wechselnehmer kann unmöglich untersuchen, ob der Wechsel von vornherein ausgefüllt gewesen ist oder ob einzelne Erklärungen bezw. Wechselbestandteile erst nachträglich eingefügt sind.[1])

§ 4. Die rechtliche Zulässigkeit des Blancoaccepts im Auslande.

In den meisten ausländischen Staaten beruht ebenso wie in Deutschland die rechtliche Gültigkeit des Blancoaccepts auf dem Gewohnheitsrecht. Einzelne Staaten haben jedoch der ständig im Verkehr zunehmenden Bedeutung der Blancoaccepte durch Einführung gesetzlicher Vorschriften Rechnung getragen. So bestimmt die 1882 erlassene englische Wechselordnung in sect. 20:

„Where a simple signature on a blanc stamped paper is delivered by the signer in order that it may be converted into a bill, it operates as a prima facie authority to fill it up as a complete bill for any amount the stamp will cover, using the signature for that of the draver, or the acceptor, or an indorser, and, in like manner, when a bill is wanting in any material particular, the person in possession of it has a prima facie authority to fill up the ommission in any way he thinks it. Provided that if any such instrument after completion is negotiated to a holder in due course, it shall be valid and effectual for all purposes in his hands, and he may enforce it as if it had been filled up within a reasonnable time and strictly in accordance with the authority given."[2])

---

[1]) Seufferts Arch. Bd. 13 No. 274, 38 No. 158, Striethorsts Arch. Bd. 2 S. 278.

[2]) Wird eine einfache Unterschrift auf einem unbeschriebenen gestempelten Papiere durch den Unterzeichner mit der Bestimmung fortgegeben, in einen Wechsel verwandelt zu werden, so verschafft sie bis zum Gegenbeweise jeder Person, in deren Hände sie gelangt, die Berechtigung, das Papier als einen vollständigen Wechsel in beliebiger Form und für jeden durch den Stempel

Ferner heisst es im § 93 der ungarischen Wechselordnung:

„Der Wechselschuldner kann die Einwendung, dass dem Wechsel zu der Zeit, als er demselben sein Accept oder eine sonstige Erklärung beisetzte, ein wesentliches Erfordernis gemangelt hat, einem Dritten, im guten Glauben befindlichen Wechselinhaber gegenüber nicht, anderen dagegen nur insofern geltend machen, als er nachzuweisen vermag, dass die nachträgliche Ausfüllung der Vereinbarung entgegen erfolgt ist."

Und § 145 der russischen Wechselordnung lautet:

„Der Wechselschuldner kann die Einrede, dass zu der Zeit, als er seine Unterschrift vollzog, dem Wechsel ein wesentliches Erfordernis fehlte, nur gegen denjenigen Wechselinhaber geltend machen, welcher den Wechsel ohne Wissen und Zustimmung des Schuldners nachträglich ausgefüllt hat oder welcher beim Erwerb des Wechsels von der eigenmächtigen Ausfüllung desselben Kenntnis hatte."

In Frankreich bestehen keine gesetzlichen Vorschriften über das Blancoaccept. Es ist aber auch dort gewohnheitsrechtlich zugelassen.[1])

c) § 5. Die wirtschaftliche Verwendung des Blancoaccepts und die dabei von den Parteien verfolgten Zwecke.

Die Verwendung von Blancoaccepten war früher im Verkehr äusserst selten. Man ging mit diesem gefährlichen Verkehrsmittel bei weitem vorsichtiger und sparsamer um als heute. So erwähnt

gedeckten Betrag auszufüllen und sich dabei der Blankett-Unterschrift als der Unterschrift des Ausstellers, des Acceptanten oder eines Indossanten zu bedienen, je nach Gutdünken. In gleicher Weise ist, falls ein Wechsel noch in einzelnen Teilen unausgefüllt ist, der Inhaber desselben bis zum Gegenbeweise berechtigt, die Lücken nach Gutdünken auszufüllen.

Wird eine solche Urkunde nach der Ausfüllung rechtmässig an einen Dritten weiterveräussert, so ist sie in dessen Hand gültig und rechtswirksam, und er kann sie geltend machen, als wäre sie in angemessener Zeit und genau im Einklang mit der erteilten Ermächtigung ausgefüllt.

[1]) Späing, französisches, belgisches und englisches Wechselrecht. S. 234 f.

Treitschke in seiner 1831 erschienenen Encyklopädie des Wechselrechtes als einzigen Fall der wirtschaftlichen Verwendung des Blancoacceptes den, dass ein Kaufmann seinem auf Reisen gehenden Handelsgesellschafter bis auf die Wechselsumme ausgefüllte Wechselblankette, s. g. offene Wechsel mitgiebt, damit dieser, wenn er Geld braucht, durch Ausfüllung der nötigen Summe und demnächstigen Verkauf des nunmehr vollständigen Wechsels sich Geld verschaffe.[1])

Nach und nach gab man auch zu anderen Zwecken Blancoaccepte. Sie wurden im Verkehr immer häufiger, besonders als durch die W.-O. (§ 1) die Beschränkungen der Wechselfähigkeit aufgehoben und die allgemeine Wechselfähigkeit aller Vertragsfähigen eingeführt war. Das praktische Bedürfnis des Verkehrs schuf mit der Zeit die mannigfaltigsten Verwendungsarten des Blancoaccepts. Sie alle aufzuzählen, ist kaum möglich. Es sollen daher nur die wichtigsten Fälle der Verwendung von Blancoaccepten angeführt werden.

1) Das Blancoaccept dient zum Zwecke einer Darlehnsaufnahme und zwar sowohl im Jnteresse des Blancoacceptanten, als auch im Jnteresse des Nehmers des Blancoaccepts.

a) X. ist in Geldverlegenheit und wendet sich, um ein Darlehn zu erlangen, an einen Geldvermittler. Dieser will in der Regel an dem Geschäfte gehörig verdienen. Um den Geldbedürftigen nicht durch die Angabe seines meistens sehr hohen Verdienstes kopfscheu zu machen, und um ihm alle Einreden aus der civilen Natur des Geschäftes von vornherein abzuschneiden, lässt er sich von X. ein Blancoaccept geben. Diese Verwendung findet das Blancoaccept namentlich bei Wuchergeschäften. Viele durch Leichtsinn in pekuniäre Bedrängnis geratene junge Leute, vor allem solche der ersten Gesellschaftsklassen (jeunesse dorée) haben schon häufig auf diese Weise mit dem Jnstitut des Blancoaccepts die unangenehmste Bekanntschaft gemacht. Um überhaupt Geld zu bekommen, mussten sie nur mit ihrer Unterschrift versehene Blankette den „dunklen Ehrenmännern" geben. Später wurden ihnen dann von ihnen selbst acceptierte Wechsel zur Zahlung vorgelegt, welche über eine bei weitem höhere Summe lauteten, als der Betrag des erhaltenen Darlehns war. Gerade die aus solchen Blancoaccepten hervorgegangenen Wechselforderungen haben häufig die Gerichte beschäftigt, und in den wenigsten Fällen ist es möglich gewesen, den Blancoacceptanten vor Zahlung zu schützen. Diese Art der verbrecherischen Verwendung des Blancoaccepts hätte eine gesetzliche Regelung desselben bereits äusserst notwendig gemacht, zumal gerade infolge dieser Anwendungsart in der von Treue und Glauben im Verkehr beherrschten Geschäftswelt das Blancoaccept immer als etwas Anrüchiges angesehen wird; wenig-

---

[1]) Treitschke, Encyclopädie des W.-R. Bd. II S. 50.

stens gilt dies von dem sog. reinen Blancoaccept, d. h. einem nur mit der Unterschrift des Acceptanten versehenen, im übrigen völlig unausgefüllten Blankett. Leider ist die gesetzliche Regelung des Blancoacceptes, wie bereits bemerkt, bis heute im Deutschen Reiche nicht erfolgt und auch in der allernächsten Zeit kaum zu erwarten.

b) Eine weitere Rolle spielt das Blancoaccept in Darlehnsgeschäften als sogenanntes Gefälligkeitsblancoaccept. Während in der sub a erörterten Anwendungsform der Blancoacceptant Geld haben will, ist bei dem Gefälligkeitsblancoaccept der Nehmer des Blancoacceptes der Geldbedürftige. Jemand will ein Darlehn aufnehmen oder sich Kredit verschaffen. Da er glaubt, dass er auf seine Unterschrift allein kein Geld bekommen wird, so wendet er sich an einen Bekannten mit der Bitte, ihm sein Accept zu geben. Jst der gute Bekannte nun, wie es sehr häufig geschieht, so vertrauensselig und giebt ihm, ohne aus irgend einem Rechtsgrunde hierzu verpflichtet zu sein, insbesondere ohne Valuta empfangen zu haben, also aus reiner Gefälligkeit ein mit seiner Namensunterschrift versehenes Blankett mit der Befugnis, daraus einen Wechsel zu machen und durch Veräusserung desselben sich Geld zu verschaffen, so spricht man von einem Gefälligkeitsblancoaccept. Der Empfänger des Blancoacceptes übernimmt dann die Verpflichtung dem sich für ihn wechselmässig Verpflichtenden gegenüber, vor Verfall, d. h. spätestens bis zu dem als Zahlungstermin in dem Wechsel bezeichneten Zeitpunkt für Deckung zu sorgen oder den Wechsel selbst einzulösen. Die Uebernahme dieser Verpflichtung braucht nicht ausdrücklich zu erfolgen, sie kann auch stillschweigend geschehen, wofern sie nur aus einer concludenten Handlung des Empfängers des Blancoacceptes erhellt. Z. B. kann dieselbe schon darin liegen, dass der Empfänger zu dem anderen hingeht und ihn um ein Gefälligkeitsblancoaccept bittet. Denn hierdurch giebt er unzweideutig zu erkennen, dass er beabsichtigt, Verbindlichkeiten nach den Grundsätzen des Gefälligkeitsacceptes zu schaffen.[1])

Für den Blancoacceptanten kann die Hingabe des Blancoacceptes die wirtschaftlich schwersten Folgen haben. Diese treffen denselben gerade deswegen besonders schwer, da er aus reiner Gefälligkeit im Vertrauen auf die Redlichkeit des anderen seine Unterschrift gegeben und keinerlei Aequivalent für die Hingabe seines Acceptes erhalten hat. Wird er nachher in seinem Vertrauen getäuscht, löst der Empfänger den Wechsel zur Verfallzeit nicht ein, so muss der Blancoacceptant, wenn der Empfänger des Blancoacceptes an einen

---

[1]) Wächter a. a. O. (1883) S. 298, Grünhut a. a. O. I S. 454 Anm. 4, Wächter, Encyklopädie I S. 52, Kowalzig a. a. O. S. 85, Voigt a. a. O. S. 81, Wächter (1869) S. 134, Archiv f. W.-R. XVII S. 185, Bernstein a. a. O. S. 144, 318. R.-O.-H. XIV S. 225 (identisch mit Seuff. Archiv Bd. 31 No. 99).

redlichen Dritten weiterveräussert hat, dem Dritten die Wechselsumme zahlen. Denn sein civilrechtliches Verhältnis zum Empfänger des Blancoacceptes geht bei der strikten Natur des Wechsels den redlichen Dritten nichts an.

2) Die Hingabe eines Blancoacceptes ist eine Form, in der man Kaution leistet. Jemand will einem Unternehmer in der Weise das nötige Betriebskapital geben, dass er ihm, so oft dieser Geld zu seinem Unternehmen nötig hat, Darlehen giebt. Da es sich nicht von vornherein feststellen lässt, bis zu welcher Höhe der Unternehmer den ihm von dem Darleiher eingeräumten Kredit in Anspruch nimmt und da andererseits der Darleiher ein Mittel in der Hand haben will, um bei Geldstockungen seines Schuldners schnell seine Forderung geltend machen zu können, ohne auf das unterliegende Rechtsverhältnis zurückgehen zu müssen, lässt der Darleiher sich von dem Darlehenempfänger ein Blancoaccept ausstellen. Dieses wird unter ehrlichen Geschäftsleuten meistens bei einem Bankhause mit der Massgabe deponiert, dass es bei Zahlungsstockungen des Blancoacceptanten dem Darleiher auszuhändigen sei. Hierdurch wird dann die Gefahr einer missbräuchlichen Benutzung des Blancoaccepts seitens des Nehmers für den Geber beseitigt; in anderer Beziehung läuft aber der Blancoacceptant und, wenn der Darleiher das Blankett bereits als Aussteller gezeichnet hat, auch dieser Gefahr, durch schnöden Vertrauensmissbrauch des Bankiers wirtschaftlich geschädigt zu werden. Schon häufig ist es vorgekommen, dass Bankiers die ihnen in Depot gegebenen Blancoaccepte auf enorm hohe Summen ausgefüllt, mit Leichtigkeit an redliche Erwerber veräussert und die Unterschriebenen, welche zahlen mussten, wirtschaftlich ruiniert haben.

Vielfach lassen sich Geschäftsleute deshalb zu dieser Art der Verwendung von Blancoaccepten bestimmen, weil bei der Begebung vollständiger Wechsel Stempelsteuer bezahlt werden muss, diese aber bei der Hingabe von Blancoaccepten nicht zu entrichten ist. Denn nur Wechsel, d. h. Wechsel im Sinne des Art. 4 W.-O. unterliegen der Stempelsteuer.[1]) Um diese verhältnismässig geringen Beträge[2]) zu sparen, deponieren sie Blancoaccepte und müssen diese ihre übel angebrachte Sparsamkeit sehr oft in der empfindlichsten Weise büssen.

3) Die zahlungshalber oder an Zahlungsstatt gegebenen Wechsel sind in den meisten Fällen Blancoaccepte.

---

[1]) § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869.

[2]) Die Stempelsteuer beträgt von einer Summe

von	200 Mk.	und weniger	0,10	Mk.	
über	200 „	bis 400	Mk. 0,20	„	
„	400 „	„ 600	„ 0,30	„	
„	600 „	„ 800	„ 0,40	„	
„	800 „	„ 1000	„ 0,50	„	

und von jedem ferneren 1000 Mk. der Summe 0,50 Mk. mehr, dergestalt, dass jede angefangene Tausend für voll gerechnet wird. (§ 2 des Ges. vom 10. Juni 1869).

a) Ein Schuldner will seinen Gläubiger befriedigen, und zwar will er dieses aus irgend einem Grunde nicht durch Barregulierung, sondern durch die Hingabe eines Accepts. Zu diesem Zwecke füllt er ein Wechselformular in Höhe der schuldigen Summe aus, versieht dasselbe mit seiner Unterschrift als Accept und schickt es seinem Gläubiger ein mit dem Ersuchen, den Wechsel als Aussteller zu zeichnen und durch Veräusserung des Wechsels sich das von dem Acceptanten geschuldete Geld zu verschaffen. Da die Unterschrift des Ausstellers ein wesentliches Erfordernis des Wechsels ist und somit ohne die Unterschrift des Ausstellers überhaupt kein gültiger Wechsel vorliegt, so ist die Wechselurkunde bis zu dem Augenblick, wo der Gläubiger das ihm von seinem Schuldner gesandte, im übrigen völlig ausgefüllte Wechselformular als Aussteller zeichnet, ein Blancoaccept und untersteht bis dahin nicht dem Wechselrecht, sondern den gewohnheitsrechtlichen Normen des Blancoaccepts.

b) Es kommt oft vor, dass ein Gläubiger an Zahlungsstatt oder zahlungshalber einen Wechsel auf seinen Schuldner ziehen will. Er weiss indessen nicht bestimmt, ob dieser den an ihn in der Tratte gerichteten Zahlungsauftrag annehmen, d. h. den Wechsel acceptieren wird. Der Schuldner kann ferner mit einem vollständigen, die Unterschrift des Ausstellers bereits tragenden Wechsel allerlei Unfug zum Nachteile seines als Aussteller gezeichneten Gläubigers treiben. Er könnte denselben unter Umständen sogar zwingen, an einen redlichen Erwerber die Wechselsumme selbst zu zahlen. Um allen diesen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, versieht der Gläubiger, bevor er das Wechselformular seinem Schuldner zur Acceptation einschickt, dasselbe noch nicht mit seiner Unterschrift. Dieses verschiebt er vielmehr bis zur Rückkunft des Wechsels. Erst wenn von seinem Schuldner die Wechselurkunde mit dessen Accept versehen zurückkommt, setzt er seine Unterschrift als die des Ausstellers auf die Wechselurkunde. Durch diese wird aber, da sie ein Essentiale des Wechsels ist, die Urkunde erst zu einem vollgültigen Wechsel. Bis dahin war sie ein Blancoaccept.

Man hat berechnet, wie häufig im Verkehr die Begebung von Blancoaccepten vorkommt und wie viele Wechsel als Blancoaccepte begeben sind. Es ist jedoch nicht möglich, hierüber auch nur relativ genaue ziffermässige Angaben zu machen. Denn man kann nicht einmal die Zahl der begebenen Wechsel statistisch genau ermitteln, obgleich man doch an dem Verbrauch der Stempelmarken einen gewissen Anhalt haben könnte. Aber selbst wenn man der Zahl nach die Summe der begebenen Wechsel feststellen könnte, so könnte man aus dieser Summe nicht den mindesten Schluss darauf ziehen, wie viel Blankoaccepte begeben werden. Es sind zwar ohne Zweifel eine grosse Anzahl der Wechsel ursprünglich als Blancoaccepte begeben, aber wer will nachträglich von einem Wechsel sagen

dass derselbe als Blancoaccept in den Verkehr gekommen ist! Und würde man auf die eine oder die andere Weise mit relativer Genauigkeit — absolute Gewissheit kann man überhaupt nicht erlangen — ermitteln, dass ein gewisser Prozentsatz aller begebenen Wechsel ehemals als Blancoaccepte begeben sind, so könnte man doch noch nicht die Zahl der begebenen Blancoaccepte ziffermässig bestimmen. Denn eine Menge von Blancoaccepten bringen es gar nicht zu Wechseln im Sinne der W.-O., sondern bleiben solange Blancoaccepte, bis sie zu existieren aufhören.

Man kann auch nicht daraus auf den Umfang, in dem Blancoaccepte im Gebrauch sind, schliessen, dass von dem im Reichsanzeiger vom 1. Oktober 1879 bis 1. Januar 1886 aufgebotenen Wechselurkunden etwa der zehnte Teil aus Blanketten bestand. Denn dass die Blankette unter den aufgebotenen Wechselurkunden mit einer stattlichen Anzahl vertreten sind, hat einen ganz plausiblen Grund. Es kommt nämlich sehr häufig vor, dass das von einem Schuldner seinem Gläubiger zahlungshalber oder an Zahlungsstatt gesandte Blancoaccept — die Urkunde ist in der Regel ein Blancoaccept, da ihr die Unterschrift des Ausstellers fehlt — bei der Uebersendung vom Schuldner an den Gläubiger abhanden kommt. Dass dann der Acceptant, um nicht aus seiner Unterschrift in Anspruch genommen zu werden, das Papier aufbieten lässt, liegt auf der Hand. Da sehr viel mit Accepten auf diese Weise reguliert wird, so gehen auch dementsprechend eine Reihe dieser Accepte verloren. Einen Schluss auf die Häufigkeit der Begebung von Blancoaccepten lässt dieser Prozentsatz aber keineswegs zu. Desgleichen fehlt es an einem begründeten Anlass dafür, dass Blancoaccepte vor allem im Kleinverkehr Verwendung finden. Man kann dieses auch nicht daraus folgern, dass die Ausstellungsorte der in dem erwähnten Zeitraum im Reichsanzeiger aufgebotenen Blancoaccepte zu einer grossen Zahl kleinere Plätze waren. Dass wenig grosse Plätze darunter figurieren, liegt daran, dass man im Grossverkehr bedeutend vorsichtiger mit Wechseln und derartigen Urkunden, die es werden sollen, umgeht. Hingegen verfahren kleine Leute, da ihnen die schweren Folgen nicht bekannt sind, höchst leichtsinnig mit Wechselurkunden, sowohl was das Unterschreiben als auch andererseits das Aufbewahren derselben betrifft. Richtig mag allerdings sein, dass reine Blancoaccepte — d. h. lediglich die Unterschrift des Acceptanten tragende, im übrigen noch völlig unausgefüllte Blankette — infolge der Unerfahrenheit der Schuldner und der Schlechtigkeit der Gläubiger am meisten im Kleinverkehr gegeben werden.

II. Teil.

Rechtliche Natur des Blancoaccepts.

§ 6. Die rechtliche Beurteilung des Blancoaccepts.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, dass Blancoaccepte rechtlich zulässig sind, d. h. dass aus ihnen wechselmässige Verpflichtungen entstehen können. Wir haben ferner gesehen, dass die W.-O. keinerlei Bestimmungen über das Blancoaccept getroffen hat. Es fragt sich daher, ob überhaupt die Bestimmungen der W.-O. auf das Blancoaccept angewendet werden können. Dieses geht m. E. nicht an. Dem Blancoaccept muss stets mindestens ein wesentliches Erfordernis des Wechsels fehlen. Jst dieses nicht der Fall, so ist die Urkunde kein Blancoaccept. Andererseits ist ein Wechsel im Sinne der W.-O. nicht vorhanden, wenn die Urkunde nicht alle im Art. 4 W.-O. als wesentlich bezeichneten Erfordernisse des Wechsels enthält. Ein Blancoaccept kann daher niemals ein Wechsel sein, sondern es kann aus ihm nur in der Zukunft durch Ausfüllung der fehlenden Teile ein Wechsel geschaffen werden.

Die W.-O. beschäftigt sich aber nur mit Wechseln im Sinne ihres Art. 4. Nur von diesen handelt ihr Jnhalt; nur für diese trifft sie Bestimmungen. Das Blancoaccept untersteht somit, da es noch nicht ein Wechsel ist, den Regeln der W.-O. nicht. Dasselbe tritt erst unter die Herrschaft der W.-O., wenn es durch die Ausfüllung der fehlenden Teile zum Wechsel geworden ist und hierdurch aufgehört hat, ein Blancoaccept zu sein.

Die rechtliche Beurteilung des Blancoaccepts vor und nach der Ausfüllung ist daher eine total verschiedene. Nach der Ausfüllung liegt ein Wechsel vor und untersteht das zum Wechsel gewordene Blancoaccept selbstverständlich den Regeln des Wechselrechts. Es wird dann rechtlich ebenso betrachtet, als wenn es ein von vornherein fertiger Wechsel gewesen wäre. Jn diesem Stadium bietet die rechtliche Beurteilung des Blancoaccepts also keine besondere Schwierigkeiten. Anders ist es, wenn die Urkunde noch nicht ausgefüllt ist, in welchem Falle man ja eigentlich nur von einem Blancoaccept sprechen kann. Dass dasselbe, wenn es auch dazu bestimmt ist, durch die Ausfüllung demnächst zum Wechsel zu werden, nicht den Regeln der Wechsel-Ordnung untersteht, haben wir oben erörtert.

Bei der formalen Natur des Wechsels kann selbstverständlich nur die Urkunde einen Anspruch darauf erheben, als Wechsel angesehen zu werden, welche allen formalen Erfordernissen, deren Erfüllung das Gesetz vorschreibt, gerecht wird. Enthält die Urkunde noch nicht alle gesetzlichen Erfordernisse eines Wechsels, so untersteht sie auch nicht der Wechsel-Ordnung, sondern, soweit im Laufe der Zeit für sie sich nicht ein besonderes Gewohnheitsrecht ausgebildet hat, den allgemeinen civilrechtlichen Vorschriften.

Da das Blancoaccept kein Wechsel im Sinne der W.-O. ist, so stehen dem Jnhaber des Blancoaccepts auch nicht die Rechte zu, welche die W.-O. dem Jnhaber eines Wechsels gewährt. Jnsbesondere hat der Jnhaber eines Blancoaccepts kein Recht auf Sicherstellung gemäss Art. 29 W.-O. Nach diesem kann von dem Acceptanten Sicherheit gefordert werden, wenn über das Vermögen desselben der Konkurs eröffnet oder derselbe seine Zahlungen eingestellt hat; ferner wenn nach Ausstellung des Wechsels der Acceptant unpfandbar befunden oder gegen ihn wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt ist (§ 918 C.-P.-O.).

Weiterhin konnte vor dem 1. Januar 1900 ein abhanden gekommenes Blancoaccept nicht Gegenstand des W e c h s e l aufgebotes sein. Denn Art. 73 W.-O. bestimmt ausdrücklich:

„Der Eigentümer eines abhanden gekommenen W e c h s e l s kann die Amortisation des W e c h s e l s bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen."

Trotzdem wollten viele das durch § 837 C.-P.-O. für W e c h s e l besonders geregelte Amortisationsverfahren auch bezüglich des Blancoaccepts für zulässig erachten. Denn unter „Wechsel" seien nicht Wechsel in dem formalen Sinne des Art. 4 W.-O. zu verstehen, sondern auch solche Urkunden, aus denen durch Ausfüllung der fehlenden Teile Wechsel geschaffen werden könnten. Der Begriff „Wechsel" ist aber im Art. 4 W.-O. einheitlich festgelegt. Entspricht eine Urkunde, was bei dem Blancoaccept der Fall ist, nicht den Vorschriften des Art. 4, fehlt ihr eines der in diesem Artikel als wesentlich aufgeführten Erfordernisse des Wechsels, so ist dieselbe kein Wechsel und können aus ihr auch keine wechselmässigen Rechte hergeleitet werden. Die Vorschriften, welche für die Amortisation von Wechsel gegeben waren, konnten somit für das Blancoaccept nicht zur Anwendung kommen.

Jetzt ist die Streitfrage durch die Novelle zur C.-P.-O. vom 17. Mai 1898 beseitigt. Denn an Stelle des § 837 a C.-P.-O., welcher besondere Vorschriften über die Kraftloserklärung von Wechseln enthielt, ist der § 1003 n C.-P.-O. getreten. Dieser schreibt für a l l e

Urkunden lediglich ein und dasselbe Amortisationsverfahren vor und schliesst hierdurch jedes besondere Verfahren für die Kraftloserklärung besonderer Urkunden aus.

---

§) 7. Die verschiedenen Auffassungen über die rechtliche Natur des Blancoaccepts.

Die Frage der rechtlichen Konstruktion des Blancoaccepts ist in der verschiedensten Weise beantwortet worden.

I. Ursprünglich hielt man die Uebergabe eines acceptierten Wechselblanketts für ein Mandat, welches sich auf die Ausfüllung des Blanketts erstreckt.[1]) Mandant war der Blancoacceptant, welcher dem Nehmer des Blancoaccepts den Auftrag erteilt, das Blankett auszufüllen und durch die Ausfüllung zum vollgültigen Wechsel zu machen. Diese Ansicht ist jedenfalls irrig. Denn ein Mandat ist immer ein Vertrag und auf diesem beruhen die sich für den Mandanten ergebenden Verpflichtungen. Die Verpflichtung des Blancoacceptanten gründet sich dagegen auf dessen einseitige Erklärung.[2]) Ausserdem ist bei einem Mandat der Mandatar verpflichtet, alles, was er infolge des Mandats erwirbt, dem Mandanten herauszugeben.[3]) Diese Verpflichtung kann aber für den Blancoacceptnehmer niemals begründet werden. Denn wenn derselbe das, was er für das Blancoaccept erzielt, dem Blancoacceptanten herausgeben müsste, wäre ja das ganze Wechselgeschäft zwecklos, wenigstens soweit es auf Blancoaccepten beruht, die doch stets nur auf eine erst in der Zukunft entstehende Wechselobligation Bezug haben.[4])

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Blancoacceptant gar kein Interesse daran hat, ob der Nehmer den Wechsel ausfüllt oder nicht, sondern nur der letztere. Würden also, was natürlich nicht der Fall ist, auch alle sonstigen Regeln des Mandats auf das Wechselblankett passen, so würde, da der Blancoacceptant als Mandant erscheint, höchstens ein Mandat tua gratia vorliegen, welches rechtlich jeder Bedeutung entbehrt.

Zum anderen haftet der Mandatar in einer ganz anderen Weise als der Blancoacceptempfänger. Letzterer kann die Ausfüllungs-

---

[1]) O.-Tr. Bd. 58 S. 333, Striethorst, Arch. Bd. 25, S. 302, Bd. 62 S. 269.

[2]) Lehmann, W.-R. S. 407, v. Cannstein W.-R. S. 116, R.-O.-H. Bd. 21 S. 329.

[3]) B.-G. B. § 667.

[4]) R.-G. Bd. XIV S. 94.

befugnis beliebig übertragen, ohne dafür dem Acceptanten zu haften, wenn sein Nachfolger sie überschreitet. Dagegen ist der Mandatar in der Regel verpflichtet, das ihm übertragene Geschäft persönlich auszuführen und, wenn ihm auch durch ausdrücklich erklärten Willen des Mandanten oder infolge unvorhergesehener Umstände die Uebertragung des Auftrages gestattet ist, so haftet er doch immer für culpa in eligendo und, wenn er ohne Zustimmung des Mandanten sich eines Substituten bedient, so hat er dessen Versehen wie seine eigenen zu vertreten.[1])

Schliesslich ist noch zu berücksichtigen, dass Tod, Geschäftsunfähigkeit, Widerruf oder Kündigung des Mandanten die Beendigung des Mandats zur Folge haben.[2]) Tod und Widerruf des Acceptanten können aber eine Zurücknahme eines einmal gegebenen Acceptes niemals bewirken.[3])

Auch das Preussische Obertribunal stand anfangs auf dem Standpunkt, in der Begebung eines Blancoaccepts ein Mandat zu erblicken, welches mit dem Tode von selbst erlosch. Dasselbe erklärte daher die durch den Testamentsvollstrecker bewirkte Ausfüllung eines im Nachlasse vorgefundenen, mit einer Wechselerklärung eines Dritten versehenen Blanketts für nicht geeignet, einen wirksamen Wechsel herzustellen; es sei denn, dass die Ausfüllung mit Wissen und Willen des Dritten geschieht.[4]) Diesen Standpunkt hat die Praxis aber später mit Recht verlassen. Das Reichs-Ober-Handelsgericht sagt ganz zutreffend in Bd. 13 S. 299 seiner Entscheidungen:

„Jn der That stützt die dem Wechselnehmer in dessen eigenem Jnteresse erteilte Berechtigung zur Ausfüllung des acceptierten Blanketts sich keineswegs auf eine mit dem Tode des Wechselnehmers erlöschende Vollmacht, vielmehr auf eine dem Erlöschen durch einseitigen Widerruf oder Tod entzogene Uebereinkunft, und es kann nicht bezweifelt werden, dass in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung diese Berechtigung keineswegs einen höchst persönlichen Charakter trägt, vielmehr den Regeln der Vererblichkeit vermögensrechtlicher Befugnisse folgt."

II. Der Blancoacceptant erteilt durch die Hingabe des Blancoaccepts dem Nehmer nicht Vollmacht zur Ausfüllung des Blanketts, wie Cosack annimmt. Denn der Vollmachtgeber haftet für die Handlungen seines Bevollmächtigten nur so lange, als dieser sich in den ihm vom Vollmachtgeber gezogenen Grenzen hält. Dagegen haftet der Blancoacceptant, wie später gezeigt werden wird, auch für sein Accept, selbst wenn der Nehmer bezw. sein Nachfolger die Ausfüllungsbefugnis überschreitet.

---

[1]) B.-G.-B. §§ 654, 665.
[2]) B.-G.-B. §§ 671, 672.
[3]) R.-G. Bd. 8 S. 59, R.-O.-H. Bd. 14 S. 55.
[4]) Striethorst Arch. Bd. 25 S. 304.

III. Verfehlt ist es, in der Hingabe eines Blancoaccepts eine Offerte zur Eingehung einer Wechselobligation zu erblicken, deren Annahme in der Ausfüllung des Blanketts besteht.[1])

Denn eine Offerte gilt als abgelehnt, wenn sie nicht sofort oder innerhalb einer gewissen geschäftsmässigen Frist angenommen wird.[2]) Dagegen bindet das Blancoaccept den Acceptanten nicht für eine gewisse Zeit, sondern für die Dauer. Das von dem Acceptanten dem Nehmer gewährte Ausfüllungsrecht erlischt weder durch den Tod des Gebers, noch durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners, sondern es bleibt bestehen gegen die Erben bezw. gegen die Konkursmasse und endet erst, wenn es seinem Jnhalte nach ganz erschöpft ist.[3])

Die Offerte muss ferner an eine bestimmte Person gerichtet sein,[4]) welche allein zur Annahme berechtigt ist. Zutreffend sagt daher auch Sohm:[5])

„Der Aussteller des Wechsels schreibt z. B. seinen Namen, damit der Empfänger den Wechsel zu seinen Gunsten ausfülle. Hier liegt keine Blancoofferte, sondern überhaupt noch keine fertige Offerte vor. Hier handelt es sich nicht um eine fertige Offerte ad incertam personam, sondern um den Anfang einer Offerte ad certam personam, um eine Willenserklärung, die erst vollendet ist, wenn die Ausfüllung erfolgt ist."

Schliesslich erwirbt der Nehmer des Blancoaccepts schon mit der Annahme desselben ein Vermögensrecht. Das Blancoaccept ist, wenn es auch noch kein Wechsel ist, immerhin schon ein aktiver Vermögensbestandteil, den der Nehmer veräussern und verpfänden kann. Die Befugnis, eine gestellte Offerte anzunehmen, kann aber auf keinen Fall als ein Vermögensrecht betrachtet werden, denn eine Offerte vermehrt weder das Vermögen des Antragsempfängers, noch vermindert sie dasselbe.

IV. Die Hingabe eines Blancoaccepts erzeugt auch keine potestativ suspendierte Wechselobligation. Denn wenn es auch zutreffend ist, dass der Blancoacceptant alles gethan hat, was seinerseits zur Begründung der Wechselobligation erforderlich ist, so ist hierdurch jedoch niemals eine Wechselobligation entstanden, deren Wirkungen durch die bei dem Nehmer liegende Möglichkeit der Ausfüllung des Blanketts suspendiert bedingt sind. Denn eine

---

[1]) R.-G. Bd. II S. 91, R.-O.-H. Bd. XXI S. 329.

[2]) B.-G.-B. § 146 ff.

[3]) Obertrib. B. 58 S. 33, Striethorst, Arch. Bd. 56 S. 254, R.-O.-H. Bd. XIII S. 299, XIV S. 54, R.-G. Bd. VIII S. 59, XXIII S. 44, R.-O.-H. XVII S. 211.

[4]) B.-G.-B. § 145.

[5]) Vertragsabschlüsse unter Abwesenden und mit einer persona incerta in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Band 17 S. 73.

Wechselobligation kann sich nur auf einen W e c h s e l gründen. Dieser liegt aber nur vor, wenn er den Erfordernissen des Art. 4 W.-O. entspricht. Solange eine Urkunde dies nicht thut, liegt kein Wechsel vor. Es kann sich daher hieran auch keine Wechselobligation anknüpfen.

Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Blancoacceptant bereits durch die Hingabe seines Blancoaccepts gebunden und er stets gewärtigen muss, dass ihm ein gültiger, von ihm acceptierter Wechsel zur Zahlung präsentiert wird. Denn durch die Begebung eines mit seiner Unterschrift versehenen Blanketts wird der Blancoacceptant ebensowenig bereits zum Wechselschuldner wie der Nehmer des Blancoaccepts durch die Annahme desselben zum Wechselgläubiger. Der Nehmer erwirbt vielmehr lediglich ein festes wohlerworbenes, weder durch den Widerruf noch den Tod des Blancoacceptanten erlöschendes Recht auf Ausfüllung, nicht aber bereits eine Wechselforderung. Denn diese entsteht erst durch die Ausfüllung der fehlenden Teile und auf Grund des hierdurch zur Entstehung gelangten Wechsels.

---

§ 8. Das Geben und Nehmen des Blancoaccepts ein pactum de cambiando (Wechselschluss).

Jn der Hingabe und Annahme eines Blancoaccepts liegen die übereinstimmenden, auf das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes gerichteten Erklärungen zweier Personen. Diese beiden Personen, Geber und Nehmer des Blancoaccepts, schliessen also einen Vertrag. Durch denselben wird aber eine Wechselverbindlichkeit noch nicht begründet; diese entsteht vielmehr erst durch die vollständige Ausfüllung des Blanketts. Denn zur Begründung einer Wechselverbindlichkeit muss stets ein Wechsel, d. h. ein alle im Art. 4 W.-O. vorgeschriebenen Essentialien enthaltender Wechsel vorliegen. Ein Wechsel ist aber, wie bereits dargethan, das Blancoaccept noch nicht. Er ist nur dazu bestimmt, durch die Ausfüllung der fehlenden Teile zum vollgültigen Wechsel zu werden; er bezweckt also nur die Entstehung einer Wechselobligation, ohne diese jedoch schon hervorzubringen.

Durch die Begebung und Annahme eines Blancoaccepts kann daher auch nicht der für das Zustandekommen einer jeden Wechselobligation unbedingt notwendige Wechselvertrag[1]) geschlossen werden.

---

[1]) Goldschmidt, Zeitschr. f. H.-R. Bd. 28 S. 84. Brunner in Endemanns Handbuch des H.-R. Bd. 2 S. 164, Gierke Zeitschr. f. H.-R. Bd. 29 S. 257.

Denn zum Abschlusse des Wechselvertrages ist das Geben und Nehmen eines Wechsels und zwar eines Wechsels im Sinne des Art. 4 W.-O. unerlässlich. Allein der Eingehung des Wechselvertrages geht regelmässig der Abschluss eines Vorvertrages, des sog. pactum de cambiando, voraus. Durch diesen werden die Essentialien der beabsichtigten Wechselobligation bindend verabredet. Es braucht zwar nicht die Wechselsumme ziffermässig festgesetzt, auch der Zahlungstag oder die Personen, welche auf dem Wechsel figurieren sollen, nicht genau bestimmt zu werden. Jn dieser Beziehung kann vielmehr dem Ermessen des Berechtigten ein gewisser Spielraum gewährt werden. Denn es kommt im Handelsverkehr häufig vor, dass z. B. die Wechselsumme noch nicht genau festgelegt werden kann, da die Höhe des Guthabens des Berechtigten noch nicht feststeht. Jmmerhin muss aber in dem Vorvertrage soviel zwischen Geber und Nehmer des Wechsels verabredet werden, dass der Jnhalt des Wechsels nicht der reinen Willkür des Nehmers überlassen bleibt.

Dieser jeder Wechselobligation vorausgehende Vorvertrag begründet wie jeder andere Vertrag einen rechtlichen Anspruch auf Erfüllung, vorausgesetzt, dass er den allgemeinen Erfordernissen eines perfekten Vertrages entspricht. Diese Erfüllung besteht beim Wechsel in dem Abschlusse des Hauptvertrages, wodurch die Wechselobligation begründet wird. Eine Wechselobligation will nun auch der Blancoacceptant durch sein in blanco gegebenes Accept schaffen. Er bringt diese aber hierdurch noch nicht zur Entstehung.

Zwar hat er durch die Hingabe des Blancoaccepts und durch die damit gleichzeitig erteilte Ermächtigung, das Blankett auszufüllen und hierdurch einen vollgültigen Wechsel herzustellen, seinen Willen, eine Wechselverbindlichkeit zu begründen, erklärt; er hat auch, da alle späteren Handlungen ohne seine Mitwirkung vorgenommen werden können, alles gethan, was seinerseits zur Schaffung einer Wechselobligation notwendig ist, und sich derartig gebunden, dass er ohne Einwilligung des anderen nicht mehr zurücktreten kann. Aber alles dieses bringt noch nicht eine Wechselobligation zu Stande. Der in dem Geben und Nehmen eines Blancoaccepts liegende Vertrag bleibt immer lediglich ein die Wechselobligation vorbereitender Akt, wenn auch beide Kontrahenten den Willen haben, Wechselgläubiger beziehungsweise Wechselschuldner zu werden.

Geber und Nehmer verabreden bei der Hingabe und Annahme des Blancoaccepts, dass ein Wechsel aus demselben geschaffen werden soll. Hierin liegt der rechtsgültige Abschluss eines Wechselvorvertrages (pactum de cambiando), worunter jeder Vertrag zu verstehen ist, der darauf hinzielt, dass ein Wechsel gegeben wird.[1]) Ueber die Art und Weise der Ausfüllung braucht keine Abrede getroffen zu

[1]) Wächter a. a. O. (1869) S. 116.

werden. Durch diesen Vertrag wird die Begründung der Wechselobligation verabredet. Ein weiteres ist zum Abschlusse eines gültigen pactum de cambiando nicht erforderlich.

Diese Ansicht in dem Geben und Nehmen eines Blancoaccepts ein pactum de cambiando zu sehen, wird auch vom Reichsgericht für die richtige gehalten[1]) und ist als die herrschende zu bezeichnen.

---

[1]) R.-G. Bd. II S. 90, Bd. III S. 61, Bd. VIII S. 58 — siehe auch R.-O.-H. Bd. 21 S. 326.

III. Teil.

Ausfüllung des Blancoaccepts und ihre Folgen.

A. Das Ausfüllungsrecht.

a) § 9. Charakter des Ausfüllungsrechts.

Durch die Hingabe eines Blancoaccepts entsteht, wie im § 8 ausgeführt ist, an und für sich die Wechselobligation noch nicht,[1]) wenn auch von dem Blancoacceptanten alles geschehen ist, was er zur Entstehung der Wechselobligation zu thun notwendig hat.[2]) Der Empfänger erwirbt aber durch die Hingabe des Blancoaccepts kraft des ihr zum Grunde liegenden Vertrages und des darin auf Seiten des Blancoacceptanten erklärten Schuldwillens[3]) die Befugnis, das Blankett gemäss der getroffenen Abrede oder in Ermangelung derselben unter Umständen nach seinem Belieben auszufüllen und so ihm die Bestimmung zu geben, welche es vertragsmässig haben soll, nämlich ein Wechsel zu sein.

Diese Befugnis ist unwiderruflich, von einem Einspruche des Gebers nicht mehr abhängig und nicht auf die Person des Nehmers beschränkt, sondern geht über auf seine Rechtsnachfolger.[4]) Hiergegen wird zwar eingewendet,[5]) es handele sich nicht um ein schon erworbenes Recht, sondern nur um die Möglichkeit eines Rechtserwerbes. Dieses ist jedoch unzutreffend. Eine Wechselforderung und somit ein schon existentes Forderungsrecht, worunter ein Recht auf eine vermögenswerte Leistung seitens des Schuldners zu verstehen ist, wird durch die Hingabe des Blancoaccepts allerdings noch nicht geschaffen, aber durch den Vorvertrag ist dem Empfänger das Recht auf Herstellung eines Wechsels gegeben und durch die Ausübung desselben entsteht ein auf dem Wechsel begründetes Forderungsrecht.[6])

---

[1]) R.-O.-H. Bd. 21 S. 327, Bd. 14 S. 59, R.-G. Bd. 8 S. 57.

[2]) R.-G. Bd. 8 S. 57.

[3]) Siehe Lehmann a. a. O. S. 407, von Canstein a. a. O. S. 116, Rehbein a. a. O. S. 24; R.-O.-H. Bd. 6 S. 45, Bd. 14 S. 386, Bd. 23 S. 211.

[4]) R.-G. Bd. 8 S. 59. R.-O.-H. Bd. 14 S. 55.

[5]) Voigt a. a. O. S. 82, 87.

[6]) R.-G. Bd. 2 S. 90.

Diese Befugnis ist als ein dem Empfänger in seinem Jnteresse unwiderruflich eingeräumtes Recht anzusehen, welches wegen seines vermögensrechtlichen Charakters auf die Erben übergeht, wofern ihm diese Eigenschaft nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen dem Geber und Nehmer des Blancoaccepts entzogen ist.[1]) Dieses erhellt daraus, dass die Befugnis, wie im § 7 ausgeführt ist, nicht auf einer nach den Grundsätzen des Mandats zu beurteilenden Vollmacht beruht, die dem Widerruf des Vollmachtgebers (d. i. der Blancoacceptant) unterliegt und mit dessen Tode erlischt,[2]) sondern auf dem bindend erklärten Schuldwillen des Gebers; eine Befugnis, die der Willkür des Gebers entzogen den Charakter eines wohlerworbenen, von dem Einspruche des Gebers unabhängigen Vermögensrechtes des Empfängers hat.[3])

Voigt (a. a. O. S. 82) streitet dem Ausfüllungsrecht allerdings diesen Charakter ab, da der durch den Empfang des Blancoaccepts bewirkte Besitz unter Umständen von dem Namenszeichner angefochten werden könne. Er behauptet, dem Blancoaccept müsse notwendig ein schon abgeschlossenes oder doch gemäss einer getroffenen Vereinbarung noch zu schliessendes Geschäft zu Grunde liegen. Nur wenn dieses der Fall sei, könne der Nehmer des Blancoaccepts berechtigter Jnhaber des empfangenen Blancoaccepts werden und die Befugnis zur weiteren Verfügung erlangen. Komme hingegen das Geschäft nicht zu Stande, so könne der Blancoacceptant die erteilte Ausfüllungsbefugnis zurückziehen.

Was unter „Geschäft" zu verstehen ist, sagt Voigt nicht. Jedenfalls will er aber damit andeuten, dass nach seiner Ansicht die mit dem Ausfüllungsrecht erfolgte Hingabe und die Annahme eines Blancoaccepts ein causaler Vertrag sei, zu dessen Wesen und Bestandteilen es gehöre, dass der Zweck des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts, welcher für die Begebung des Blancoaccepts bestimmend war, verwirklicht werde.

Die Fälle, wo der Hingabe eines Blancoaccepts ein „Geschäft", eine causa civilis zu Grunde liegt, sind allerdings sehr häufige. Jn diesen Fällen kann dann auch, wenn das Geschäft nicht zu Stande kommt oder sich inzwischen auf irgend eine andere Weise erledigt, der Blancoacceptant sein Blancoaccept, falls es sich noch im Besitz

---

[1]) R.-G. Bd. 8 S. 59.

[2]) R.-G. Bd. 8 S. 59. R.-O.-H. Bd. 13 S. 299, R.-O.-H. Bd. 14 S. 54, Bd. 21 S. 326.

[3]) R.-O.-H. Bd. VI S. 45, 51; VII S. 222; IX S. 264; XIII S. 299; XIV S. 55, 382; XV S. 431; XVII S. 54, 221; XXI S. 211; 324; XXIII S. 211. R.-G. Bd. VIII S. 58; Bd. XXVIII S. 63; XXXII S. 71, XXXIII S. 44, Staub a. a. O. S. 35, v. Canstein a. a. O. S. 116, Lehmann a. a. O. S. 406 f., Rehbein a. a. O. S. 26, Thöl a. a. O. S. 281.

des ersten Nehmers befindet, mit der condictio sine causa oder mit der condictio causa data, causa non secuta zurückverlangen. Er muss jedoch stets den Nachweis erbringen, dass das Geschäft nicht zu Stande gekommen ist oder anderweitig seine Erledigung gefunden hat.[1])

Allein der Umstand, dass Fälle möglich sind, in denen die Ausfüllungsbefugnis von der Verwirklichung der causa civilis abhängt und bei der Nichtverwirklichung derselben der Anfechtung des Blancoacceptanten unterliegt, ändert an dem Charakter des Ausfüllungsrechtes garnichts. Denn das Ausfüllungsrecht ist niemals von der Willkür des Blancoacceptanten abhängig. Der Nehmer hat stets wenigstens nominell ein Vermögensrecht erworben, welches nur aus dem Grunde der Anfechtung unterliegt, weil es fehlerhaft ist.

Jm Allgemeinen ist jedoch an dem Satze festzuhalten, dass das Recht, das Blancoaccept auszufüllen, von einer causa civilis völlig unabhängig ist. Oft fehlt einem Blancoaccept zu einem Wechsel nur das Ausstellungsdatum oder der Name des Remittenten, kurzum lediglich ein Essentiale. Hier liegt es klar auf der Hand, dass der Blancoacceptant einen von einem unterliegenden Rechtsgeschäfte unabhängigen Vertrag mit dem Nehmer eingegangen ist. Jn anderen Fällen wird sogar bei der Begebung von Blancoaccepten ausdrücklich von einer causa abstrahiert, z. B. bei Gefälligkeitsaccepten, welche doch gegeben werden, ohne dass der Blancoacceptant aus irgend einem Rechtsgrunde dazu verpflichtet wäre. Jn diesen Fällen kann der Blancoacceptant dem Nehmer aber nicht ohne weiteres das Ausfüllungsrecht entziehen und Rückgabe des Blancoaccepts verlangen. Hat der erste Nehmer aber das Blancoaccept einmal weitergegeben, so hört dem späteren Nehmer gegenüber jedes Recht des Blancoacceptanten, die Ausfüllung zu untersagen und das Blancoaccept zurückzufordern, überhaupt auf.

---

b) Uebertragung des Ausfüllungsrechts.

§ 10. Zulässigkeit und die hauptsächlichsten Fälle der Uebertragung.

Aus dem vermögensrechtlichen Charakter des Ausfüllungsrechtes und seiner Unwiderruflichkeit folgt, dass es, falls nicht etwas Entgegengesetztes ausdrücklich vereinbart ist, wie jedes andere Vermögensrecht an dritte Personen beliebig übertragen werden kann.

---

[1]) Lehmann a. a. O. § 108, Voigt a. a. O. S. 69 ff., 86 ff.

Die Zulässigkeit der Uebertragung ist jedoch nicht unbestritten. Man begegnet vielfach der Ansicht, dass es ein an der Person des ersten Nehmers haftendes höchstpersönliches Recht sei, welches nur mit besonderer Erlaubnis des Blancoacceptanten auf Dritte übertragen werden dürfe.[1])

Als Grund hierfür wird einmal angeführt, dass, wenn die Uebertragung des Ausfüllungsrechtes gestattet sei, das Blancoaccept also durch mehrere Hände gehen könne, ohne den Namen des aus der Urkunde Berechtigten zu enthalten und ohne dass ein besonders urkundlicher Uebertragungsakt erforderlich sei, das Blancoaccept zum Jnhaberpapier werde. Diese dürften jedoch von Privatleuten ohne staatliche Genehmigung nicht ausgestellt werden; insbesondere sei dies noch für Wechsel auf der Leipziger Konferenz bestimmt worden,[2]) die ausdrücklich auf den Jnhaber ausgestellte Wechsel, s. g. Wechsel au porteur für unzulässig erklärt habe.

Erkläre man bereits trockene Wechsel, welche an eigene Ordre gestellt sind und den Namen eines besonderen Remittenten nicht enthalten, für rechtsungültig,[3]) um wie viel mehr müsse es verboten sein, Blancoaccepte, welche einer Personalbezeichnung weit mehr entbehrten, ohne besondere urkundliche Uebertragung in für den Blancoacceptanten verbindlicher Weise durch die verschiedensten Hände wandern zu lassen.[4])

Der Hinweis auf das Verbot der Ausstellung von Wechsel au porteur zur Begründung der Unübertragbarkeit von Blancoaccepten ist schon aus dem Grunde verfehlt, weil auf das Blancoaccept die Regeln des Wechselrechtes gar keine Anwendung finden. Denn nur ein den Erfordernissen des Art. 4 W.-O. in allen Stücken entsprechender Wechsel unterliegt den Regeln des Wechselrechts. Dieser ist aber das Blancoaccept noch nicht.

Das Blancoaccept wird aber andererseits auch garnicht dadurch zum Jnhaberpapier, dass es vor der Ausfüllung durch mehrere Hände wandert.

Zwar hat das Blancoaccept scheinbar den Charakter eines Jnhaberpapiers und besitzt im gewissen Sinne die Wirkungen desselben,[5]) aber deswegen ist es niemals ein Jnhaberpapier.

Das Wesen des Jnhaberpapiers besteht darin, dass der Aussteller jedem Jnhaber, d. h. jedem, der das Papier ihm vorzeigt, die

---

[1]) Voigt a. a. O. S. 87, Gad in Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 15 S. 97 ff., Archiv für W.-R. Bd. 17 S. 104, Bd 18 S. 96. Ober-Trib. Bd. 53 S. 216. Strieth. Arch. Bd. 66 S. 325.

[2]) Prot. Leipziger Ausgabe S. 11.

[3]) R.-O.-H. Bd. 7 S. 194, Bd. 16 S. 148.

[4]) Voigt a. a. O. S. 77.
R.-O.-H. Bd. 14 S. 55.

darin verbriefte Leistung zu machen verspricht, ohne dass dieser erst seinen Namen auf das Papier zu setzen braucht.[1])

Der Acceptant eines Wechselblanketts verspricht aber nur dem zu zahlen, der nach Ausfüllung des Blanketts als Wechselgläubiger erscheint. Der Jnhaber eines Blancoaccepts hat als solcher jedoch noch gar keine Rechte gegen den Blancoacceptanten, sondern nur eine Ermächtigung, das Blankett auszufüllen und sich dadurch zum Forderungsberechtigten zu machen bezw. einen Dritten in dieselbe Lage zu versetzen. Diese Ermächtigung ist aber nicht wie beim Jnhaberpapier eine Verfügung über eine schon bestehende Forderung. Letztere entsteht vielmehr erst mit dem Vorliegen des Wechsels. Ein Wechsel kann aber niemals aus dem Grunde ungültig sein, weil die jetzt den Charakter eines Wechsels habende Urkunde vorher durch mehrere Hände gewandert ist.[2])

Von den Gegnern der Uebertragbarkeit des Ausfüllungsrechtes wird ferner angeführt, die Uebertragung sei bereits aus allgemeinen Gründen unzulässig. Ein alter Rechtsgrundsatz besage, dass niemand bei gegen andere zu erfüllenden Verbindlichkeiten schutzlos fremder Willkür preisgegeben sein dürfe. Wenn dieser Grundsatz auf das Verhältnis zwischen dem Blancoacceptanten und dem ersten Nehmer keine Anwendung finde, da der zwischen ihnen geschlossene Vertrag die Befugnisse des Nehmers bindend festsetze, so gewinne die Sache doch ein ganz anderes Gesicht, wenn der Blancoacceptant einem späteren Nehmer gegenüberstehe. Denn für diesen hätten die zwischen dem ersten Nehmer und dem Blancoacceptanten getroffenen Vereinbarungen keinerlei bindende Kraft; seine Befugnisse gründeten sich lediglich auf seine eigene selbstständige Berechtigung. Hieraus folge, dass ein späterer Nehmer, mit dem der Blancoacceptant gar nichts zu thun gehabt hätte, ganz willkürlich gegen diesen verfahren könne.

Diese Deduction ist jedoch verfehlt. Giebt nämlich der ursprüngliche Nehmer das Blancoaccept unter den zwischen ihm und dem Blancoacceptanten vereinbarten Bedingungen weiter und füllt der fernere Nehmer das Blancoaccept diesen Bedingungen gemäss aus, so wird dadurch die Verbindlichkeit des Blancoacceptanten keineswegs eine grössere, als wenn der erste Nehmer die Ausfüllung vorgenommen hätte. Füllt der fernere Nehmer dagegen das Blancoaccept den getroffenen Vereinbarungen zuwider aus, so muss der Blancoacceptant allerdings dritten redlichen Erwerbern nach dem Jnhalte des Wechsels Zahlung leisten. Er hat aber stets einen Regressanspruch gegen den Aussteller, unter Umständen auch gegen den ursprünglichen Nehmer. Wird das Blancoaccept aber bereits vom ersten Nehmer unter den vereinbarten entgegengesetzten Ausfüllungsbedingungen weitergegeben,

---

[1]) B.-G.-B. § 793 Abs. 1.

[2]) Kuntze, Lehre von den Inhaberpapieren S. 446 ff.

so wird hierdurch die Stellung des Blancoacceptanten keine ungünstigere, als wenn der erste Nehmer vertragswidrig die Ausfüllung bewirkt und dann den vertragswidrig hergestellten Wechsel durch Jndossament weiterbegeben hätte.

Schliesslich wird gegen die Uebertragung der Ausfüllungsbefugnis noch geltend gemacht, dass die Hingabe eines Blancoaccepts ein Akt persönlichen Vertrauens sei und somit für den Empfänger ein höchst persönliches Recht statuiere.[1]) Der Nehmer des Blancoaccepts könne unter Umständen den wirtschaftlichen Ruin des Blancoacceptanten herbeiführen. Es könne daher derjenige Nehmer, welchem der Blancoacceptant das Vertrauen schenke, dass derselbe von dem Blancoaccept keinen vertragswidrigen Gebrauch mache, nicht für berechtigt erachtet werden, einem anderen die Ausfüllung zu überlassen. Dieses würde richtig sein, wenn die Ausfüllung des Blancoacceptes auf einem Mandat beruht, welches der Mandant beliebig widerrufen und welches nicht willkürlich auf einen anderen übertragen werden kann. Giebt aber einer sein Blancoaccept in der Absicht, nach Ausfüllung wechselmässig daraus zu haften, so muss er damit rechnen, dass das Papier erst in den Besitz mehrerer Personen gelangt, bis es ausgefüllt wird, und dass von irgend einem Nehmer eine vertragswidrige Ausfüllung vorgenommen wird. Jeder, der sein Blancoaccept giebt, muss sich der schweren und unter Umständen für ihn sehr gefährlichen Folgen bewusst sein.

Das Ausfüllungsrecht kann also übertragen werden. Seine Uebertragbarkeit wird in Theorie[2]) und Praxis[3]) anerkannt.

Die Uebertragung geschieht meistenteils durch Veräusserung. Jeder Erwerber des Blancoaccepts ist dann zur Ausfüllung befugt.[4]) Das Ausfüllungsrecht steht ferner den Erben des ersten Nehmers[5]) zu, für welche es auch der Testamentsvollstrecker[6]) oder der Nachlasspfleger[7]) ausüben kann; ferner dem Konkursverwalter.[8]) Dieser kann alle Rechtsgeschäfte, welche die Beschaffung, Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse bezwecken, vornehmen. Als ein

[1]) Voigt a. a. O. S. 77, 84.

[2]) Thöl a. a. O. S. 281, v. Canstein a. a. O. S. 116, Staub a. a. O. S. 35, Rehbein a. a. O. S. 26, Lehmann a. a. O. S. 406.

[3]) R.-O.-H. VI S. 45, 51, VII S. 222, IX S. 264, XIV S. 54 u. 382, XV S. 431, XVII S. 54, 221, XXI S. 211, 324, XXIII S. 211. R.-G. VIII S. 58 XXVIII S. 63, XXXII S. 71, XXXIII S. 44.

[4]) R.-O.-H. VI S. 51, XIV S. 383, XXV S. 16.

[5]) Obertr. Bd. 58 S. 33, Strieth. Arch. Bd. 56 S. 254. R.-O.-H., Bd. XIII S. 299, XIV S. 54. R.-G. Bd. VIII S. 59, XXXIII S. 44. Löhrs Centralorgan Bd. 3 S. 285.

[6]) Ö. O.-G. bei Czelechowsky No. 572.

[7]) Ö. O.-G. bei Czelechowsky No. 81.

[8]) R.-O.-H. Bd. XVII S. 211.

executionsfähiges Vermögensrecht gehört das Ausfüllungsrecht zur Konkursmasse (§ 1. K.-O.). Der Konkursverwalter kann es daher ausüben. Er kann allerdings die Ausfüllung auch durch den Gemeinschuldner vornehmen lassen. Denn der Konkurs macht den Gemeinschuldner nicht vertragsunfähig, sondern beschränkt nur seine Vertragsunfähigkeit insofern, als er über das zur Konkursmasse gezogene Vermögen (d. i. das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen) zum Nachteile der Konkursgläubiger nicht verfügen darf (K.-O. § 6).

Der Konkursverwalter hat jedoch in dem Falle das Ausfüllungsrecht nicht, wenn das Blancoaccept nur unter der Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit des Empfängers aus Gefälligkeit oder als Gegenleistung für künftige, nicht mehr erfüllbare Leistungen des Gemeinschuldners gegeben ist. Der Blancoacceptant hat dann, falls von ihm Zahlung verlangt wird, sowohl gegen die Konkursmasse, wie auch gegen alle späteren unredlichen Erwerber die exceptio doli.[1]) Schliesslich kann auch der Vollstreckungsgläubiger, welchem die Forderung überwiesen ist,[2]) die Ausfüllung vornehmen.

---

§ 11. Form der Uebertragung.

Die Uebertragung des Ausfüllungsrechtes geschieht durch formlosen Vertrag.

Allerdings kann die Uebertragung auch durch Uebergabe des mit einem Giro versehenen Blanketts geschehen. Das auf ihm befindliche Jndossament hat jedoch bis zur vollständigen Ausfüllung des Blanketts noch keinerlei wechselrechtliche Wirkung, da ja ein Wechsel noch gar nicht vorhanden ist. Es hat also nur den einen der beiden dem Jndossament auf einem Wechsel innewohnenden Effekte, nämlich den Transporteffekt, wohingegen der Garantieeffekt erst mit dem Vorliegen eines den Vorschriften des Art. 4 W.-O. entsprechenden Wechsels eintritt.

Selbstredend muss die Uebertragung dann durch Jndossament erfolgen, wenn der Gläubiger bereits in dem Blankett genannt ist, da ein Wechselgläubiger Rechte aus einem Wechsel nur herleiten kann, wenn seine Berechtigung durch eine bis auf den Namen des Remittenten fortlaufende, ununterbrochene Kette von Jndossamenten nachgewiesen wird.

---

[1]) R.-O.-H. Bd. XIV S. 59.

[2]) Seufferts Arch. Bd. 47 No. 286.

Die Uebertragung durch Jndossament ist jedoch das Aussergewöhnliche. Das Gewöhnliche ist die einfache Uebergabe des Blanketts. Hierdurch tritt nichts weiter ein, als ein Wechsel von Personen, die durch den Besitz des Papiers die Ermächtigung erhalten, sich durch die Ausfüllung zum Wechselgläubiger zu machen oder durch die Weitergabe einen anderen in dieselbe Lage zu versetzen. Macht aber der erste Nehmer von seiner Befugnis, das Ausfüllungsrecht auf einen anderen zu übertragen, Gebrauch, so ist er verpflichtet, seinem Nachmanne die vertragsmässigen Ausfüllungsbedingungen mitzuteilen. Jnsbesondere muss er ihm von den durch den Vertrag festgesetzten Einschränkungen des Ausfüllungsrechtes Kenntnis geben. Thut er dieses nicht, versetzt er vielmehr durch Verschweigung der Einschränkungen den späteren Nehmer in den Glauben, dass derselbe in beliebiger oder gemeinüblicher Weise das Blancoaccept ausfüllen könne, so haftet er dem Blancoacceptanten civilrechtlich für jeden Schaden, welchen derselbe hierdurch erleidet. Dieselbe civilrechtliche Regresspflicht hat jeder spätere Nehmer, welcher unter anderen als den ihm bei der Uebergabe mitgeteilten Bedingungen das Blancoaccept ausfüllt. Wandert das Papier vor der Ausfüllung auf diese Weise durch die Hände mehrerer Personen, so kommen alle diese für die Wechselobligation garnicht in Betracht. Es entsteht lediglich ein Wechsel von Personen, denen die Möglichkeit gegeben ist, sich durch die Ausfüllung zum Wechselgläubiger zu machen. Zulässig ist es auch, dass der eine Empfänger nur teilweise das Blankett ausfüllt und die weitere Ausfüllung einem späteren Nehmer überlässt.[1])

Will der Ausfüllende durch die Ausfüllung Träger von Wechselverbindlichkeiten werden, so muss er wechselfähig, d. h. vertragsfähig sein. Träger von Wechselverbindlichkeiten ist jedoch derjenige, dessen Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet. Andere Bestandteile als die wesentlichen Unterschriften kann daher auch einer auf das Blankoaccept setzen, welcher nicht wechselfähig ist. Z. B. kann eine nicht wechselfähige Person in rechtsgültiger Weise die Wechselsumme, die Verfallzeit, den Namen des Remittenten auf das Blancoaccept setzen.

Füllt der Nehmer das Blancoaccept nicht selbst aus, sondern nimmt für ihn sein gesetzlicher Vertreter die Ausfüllung vor, so muss der Unterschrift ein das Vertretungsverhältnis klar ergebender Zusatz hinzugefügt werden.[2])

---

[1]) R.-G. Bd. XXXIII S. 71.

[2]) Obertrib.-Entsch. Bd. 35 S. 445, Bd. 53 S. 205, Bd. 58 S. 335.

c) § 12. Inhalt des Ausfüllungsrechts.

Durch die Hingabe des Blancoaccepts giebt der Acceptant dem Empfänger die Befugnis, die in der Urkunde fehlenden Essentialien des Wechsels in dieselbe hineinzusetzen, also die zur Wirksamkeit der Wechselerklärung notwendige Ausfüllung vorzunehmen. Wie der Empfänger die Urkunde ausfüllen soll, wird durch das pactum de cambiando festgestellt. In den meisten Fällen wird das pactum de cambiando die Befugnis des Ausfüllenden so scharf begrenzen, dass ein willkürliches Verfahren bei der Ausfüllung demselben kaum noch möglich sein wird.

Wird aber in dem pactum de cambiando bezüglich der einzelnen noch auszufüllenden Teile nichts Besonderes bestimmt, so erklärt der Blancoacceptant diese Bestandteile für gleichgültig und will hinsichtlich der Ausfüllung dieser Teile dem ausfüllenden Nehmer freie Hand lassen. Dieses ist jedoch nicht dahin zu verstehen, dass der Ausfüllende dann ganz willkürlich nach seinem Belieben die Ausfüllung vornehmen könnte. Vielmehr geht auch in dem Falle, wo über die Art der Ausfüllung keine besonderen Vereinbarungen zwischen dem Blancoacceptanten und dem Nehmer getroffen sind, die Befugnis des Letzteren immer nur auf Herstellung eines gewöhnlichen Inhaltes einer Wechselurkunde. Nur insoweit ist die Art und Weise der Ergänzung in das freie Belieben des Nehmers gestellt, als es durch den Zweck des Blancoaccepts, als Wechsel benutzt zu werden, notwendig bedingt ist. Die Ausfüllungsbefugnis des Nehmers erstreckt sich daher lediglich auf die Teile welche der Regel nach den Inhalt des Wechsels bilden und welche ihn notwendig bilden müssen, um rechtlich als Wechsel betrachtet zu werden. Zu weiteren als den gesetzlich für die Schaffung eines Wechsels notwendigen Ausfüllungen ist der Nehmer nicht befugt. Insbesondere ist er nicht berechtigt, ein ihm gegebenes Blancoaccept beliebig mit einem Domicilvermerk zu versehen und hierdurch die Lage des Blancoacceptanten zu verschlechtern.[1])

Regelmässig ist der Bezogene nach den Bestimmungen der W.-O. (Art. 4, Zif. 8, Art. 24) nur verpflichtet, in seinem Wohnorte Zahlung zu leisten. Die Bezeichnung eines vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsortes, d. i. die Ausstellung eines Domicilwechsels (Art. 24) ist eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel, welche besonderen Bestimmungen unterworfen ist. Die Ermächtigung, einen derartigen, mit einem Domicilvermerk versehenen Wechsel zu schaffen, kann aber nicht als stillschweigend erteilt gelten. Anderenfalls würde

---

[1]) Borchardt a. a. O. S. 368. Arch. f. W.-R. N. F. Bd. 3 S. 200.

der Blancoacceptant vollständig der Willkür eines jeden Wechselinhabers preisgegeben sein, da er dann an jedem beliebigen, ihm unbekannten Orte die Zahlungsmittel bereit halten müsste.[1])

Eine ausdrückliche Ermächtigung, den durch die Ausfüllung herzustellenden Wechsel mit einem Domicilvermerke zu versehen, ist indessen nicht erforderlich. Sie kann unter Umständen sogar stillschweigend erteilt werden. Jmmer muss jedoch der bezügliche Wille des Blancoacceptanten aus den Umständen in völlig klarer und unzweideutiger Weise zu entnehmen sein.[2])

Die Erteilung der Ermächtigung zur Hinzufügung eines Domicilvermerkes ist z. B. dann anzunehmen, wenn der Blancoacceptant bei Begebung des Blancoaccepts im Beisein und ohne Widerspruch des ersten Nehmers erklärt hat, es sei ihm gleichgültig, wo der Wechsel domiciliert werde;[3]) ferner wenn die übereinstimmende — wenn auch nicht ausdrücklich erklärte — Willensabsicht der Parteien dahin gegangen ist, dass das Blancoaccept an einem bestimmten Orte eingelöst werden sollte, und demgemäss der zur Ausfüllung Befugte diesen so bestimmten Ort als Zahlungsort in Form des Domicilwechsels auf die Wechselurkunde gesetzt hat.[4])

Weiterhin ist derjenige, welcher wiederholt unausgefüllte Wechselblankette, die nur die Unterschrift des Ausstellers und stets das Accept desselben Bezogenen enthielten, vom Aussteller erhalten und mit Wissen desselben immer bei sich, dem Empfänger, domiciliert hatte, berechtigt, ein stillschweigendes Einverständnis des Ausstellers anzunehmen, solche abermals von demselben empfangene Wechselformulare in gleicher Weise mit einem Domicilvermerke zu versehen.[5])

Das Reichsgericht hat ferner dann eine Ermächtigung des Nehmers zur Domicilierung angenommen, wenn das Blancoaccept einem Bankinstitut als Sicherheit gegeben wurde und der Blancoacceptant wusste, dass dieses Bankhaus nur Blancoaccepte zur Sicherheit annahm, wenn ihm die Befugnis erteilt wurde, den aus dem Blancoaccept zu schaffenden Wechsel bei sich zahlbar zu machen.[6])

Setzt einer sein Blancoaccept auf ein Wechselformular, in dem die Worte: „zahlbar bei . . . . .“ vorgedruckt sind, so liegt hierin keine Ermächtigung, den demnächstigen Wechsel zu domicilieren, es sei denn, dass die Ermächtigung aus weiteren Jndicien hergeleitet werden kann.[7])

Dagegen ist dem Ausfüllenden nicht verboten, aus dem Blancoaccept einen Wechsel „auf Sicht“ zu schaffen. Art. 4, No. 4 W.-O.

[1]) Bolze Entsch. d. R.-G. Bd. 13 No. 308.
[2]) Bolze ibidem.
[3]) Bolze a. a. O. Bd. 4 No. 548.
[4]) Borchardt W.-O. S. 368 No. 16.
[5]) Borchardt a. a. O. S. 368 No. 17.
[6]) Bolze a. a. O. Bd. 4 No. 548.
[7]) Bolze a. a. O. Bd. I No. 836.

schreibt zur Gültigkeit des Wechsels vor, dass in ihm die Verfallzeit angegeben wird, d. h. die Zeit, zu welcher gezahlt werden soll. Fehlt bei der Uebergabe des Blancoaccepts die Angabe der Verfallzeit, so kann dieselbe selbstverständlich der Nehmer in das Blancoaccept hineinsetzen. Da ferner die Stellung „auf Sicht" im Art. 4 No. 4 W.-O. als genügende Angabe der Verfallzeit angesehen wird, so kann der Nehmer auch den aus dem Blancoaccept herzustellenden Wechsel „auf Sicht" stellen, ohne hierzu einer besonderen Ermächtigung zu bedürfen.

Wie lange der Nehmer zur Ausfüllung des Blancoaccepts berechtigt ist, bestimmt in erster Linie das pactum de cambiando. Enthält dieses hierüber nichts, so unterliegt das Ausfüllungsrecht der allgemeinen Verjährung des bürgerlichen Rechts von 30 Jahren. Es erlischt selbstredend, wenn das Blancoaccept vernichtet oder amortisiert ist oder wenn auf Grund desselben durch Ausfüllung des Blancoaccepts ein Wechsel hergestellt ist.

B. Die rechtliche Stellung des Blancoacceptanten und die ihm nach der Ausfüllung des Blancoaccepts zustehenden Einreden.

a) § 13. Die wechselmässige Haftung des Blancoacceptanten.

Durch die Hingabe eines Blancoaccepts erklärt der Blancoacceptant seinen Willen, demnächst, wenn das Blancoaccept ausgefüllt und hierdurch zum vollgültigen Wechsel geworden ist, aus seiner Unterschrift wechselmässig zu haften. Diese seine wechselmässige Haftung tritt also erst ein, wenn ein Wechsel vorliegt. Die Verpflichtung, wechselmässig aus seiner Unterschrift zu haften, übernimmt er aber schon in dem Augenblick, wo er das mit seiner Unterschrift versehene Papier dem Verkehr zu dem Zwecke übergiebt, damit dieser es zum Wechsel und hierdurch ihn zum Wechselschuldner mache. Hat er seine Unterschrift auf das Papier gesetzt und letzteres sodann begeben, so ist von seiner Seite alles geschehen, was er zur Entstehung der Wechselobligation zu thun notwendig hat.[1]) Was weiter noch erforderlich ist, um die Wechselobligation zum Entstehen zu bringen, ist lediglich eine Handlung desjenigen, welcher nach dem Willen des Blancoacceptanten durch die von ihm vorzunehmende Ausfüllung des Blancoaccepts Wechselgläubiger werden soll. Der Blancoac-

[1]) R.-G. Bd. VIII S. 57.

ceptant hat, sobald er das Blancoaccept aus der Hand gegeben hat, keinen Einfluss mehr auf die Entstehung der Wechselobligation. Dieselbe ist dann von seinem späteren Willen völlig unabhängig. Es bedarf nur der jeder Zeit möglichen Ausfüllung durch denjenigen, der das Blancoaccept in Händen hat und das in derselben verbriefte Recht geltend machen will, und die wechselmässige Haftung des Blancoacceptanten ist eingetreten.

An dieser Verpflichtung des Blancoacceptanten wird dadurch nichts geändert, dass derselbe in der Zeit zwischen Hingabe des Blancoaccepts und Vorzeigung des Wechsels die Wechselfähigkeit verliert, wofern er sie nur im Augenblicke der Namenszeichnung gehabt hat.[1]) Denn er kann den einmal erklärten Willen, als Wechselschuldner aus seiner Unterschrift zu haften, nicht mehr zurücknehmen. Mit dem Augenblicke der Hingabe seines Accepts erklärt er seine Haftung aus dem Papier. Diese Haftung beginnt auch schon mit diesem Augenblick; sie übt nur noch keinerlei Wirkung aus. Erst mit der vollendeten Ausfüllung wird der Blancoacceptant Wechselschuldner. Er muss dann zahlen und zwar nach Massgabe der Ausfüllung, mag diese der zwischen ihm und dem ursprünglichen Nehmer getroffenen Abrede entsprechen oder nicht. Der Jnhalt des Wechsels bestimmt den Umfang seiner Verpflichtungen.[2])

Hieraus ergiebt sich die Beantwortung der höchst wichtigen Frage, wann der Blancoacceptant verpflichtungsfähig bezw. falls ein anderer für ihn als sein Vertreter das Blancoaccept abgiebt, dieser vertretungsbefugt sein muss, damit ersterer rechtswirksam nach vollendeter Ausfüllung aus seiner Unterschrift in Anspruch genommen werden kann. Man könnte nämlich zweifelhaft sein, ob für die Verpflichtungsfähigkeit bezw. Vertretungsbefugnis der Zeitpunkt der Begebung des Blancoaccepts oder der Ausfüllung desselben der entscheidende ist. Diese Frage ist deswegen von so eminenter Wichtigkeit, weil in der Regel zwischen Begebung und Ausfüllung des Blancoaccepts ein gewisser Zeitraum liegt und in diesem der Blancoacceptant seine Verpflichtungsfähigkeit verlieren bezw. dem Vertreter die Vertretungsbefugnis entzogen werden kann. So z. B. kann es vorkommen, dass ein Blancoacceptant während dieser Zeit geschäftsunfähig oder dass einem Prokuristen, der das Blancoaccept für seinen Prinzipal abgegeben hat, die Prokura genommen wird; ferner dass ein Gesellschafter, der das Blancoaccept gegeben, inzwischen aus der Gesellschaft ausgetreten ist usw.

Die Frage selbst, wann der Blancoacceptant verpflichtungsfähig bezw. sein Vertreter vertretungsbefugt sein muss, ist nach dem oben

---

[1]) R.-O.-H. Bd. XXI S. 324. R.-G. Bd. XI S. 24.

[2]) Lehmann a. a. O. S. 408, Staub a. a. O. S. 34. R.-O.-H. IV S. 45, VII S. 223, R.-G. II S. 97, XIX S. 136, XXIII S. 109, XXXIII S. 44.

Gesagten dahin zu beantworten, dass dieses lediglich im Augenblicke der Begebung des Blancoaccepts der Fall sein muss und dass der Augenblick der Ausfüllung hierfür völlig gleichgültig ist.[1])

Wenn der Blancoacceptant im Augenblicke der Begebung verpflichtungsfähig bezw. sein Vertreter vertretungsbefugt gewesen ist, so wird er aus seiner Unterschrift nach vollendeter Ausfüllung wechselmässig verpflichtet, selbst wenn er z. Zt. der Ausfüllung nicht mehr verpflichtungsfähig ist. Denn in dem Augenblicke der Erklärung, eine Wechselobligation begründen zu wollen, geht der Blancoacceptant oder für ihn sein Vertreter die Verpflichtung der — allerdings erst nach der Ausfüllung entstehenden — wechselmässigen Haftung aus seiner Unterschrift ein.

Hängt die rechtliche Wirkung einer Verpflichtung davon ab, dass derjenige, welcher sich verpflichtet hat, im verpflichtungsfähigen Zustande gewesen ist, so wird immer Verpflichtungsfähigkeit im Augenblick der Eingehung der Verpflichtung verlangt. Nur in diesem Augenblicke muss die Verpflichtungsfähigkeit vorhanden sein. Jn der Folgezeit und namentlich in der Zeit, wo die Rechtswirkungen der übernommenen Verpflichtung in die äussere Erscheinung treten, kann dieselbe ruhig fehlen, ohne dass an der einmal rechtsgültig übernommenen Verpflichtung und ihren Folgen etwas geändert würde.

Die Wirkungen der von dem Blancoacceptanten mit der Begebung des Blancoaccepts übernommenen Verpflichtung zeigen sich nun erst nach vollendeter Ausfüllung des Blancoaccepts, da erst dann die wechselmässige Haftung des Blancoacceptanten eintritt. Dieselben werden aber, soweit für den Eintritt derselben die Verpflichtungsfähigkeit des Blancoacceptanten erforderlich ist, auf den Zeitpunkt der Begebung des Blancoaccepts zurückbezogen. Denn, wie oben bemerkt, wird in diesem Augenblicke bereits die Verpflichtung der demnächstigen wechselmässigen Haftung übernommen und für die rechtliche Gültigkeit einer Verpflichtung ist Verpflichtungsfähigkeit zur Zeit der Eingehung derselben erforderlich.[2])

Jm Vorstehenden sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass für die Beurteilung der Verpflichtungsfähigkeit des Blancoacceptanten der Zeitpunkt der Begebung des Blancoaccepts massgebend ist; d. h. der Zeitpunkt, wo das Blancoaccept auf eine solche Weise in den Besitz des ersten Nehmers gelangt, dass dem Blancoacceptanten nach vollendeter Ausfüllung die wechselmässige Haftung aus seiner Unterschrift zugemutet werden kann. Man könnte zwar auch annehmen, dass das Setzen der Unterschrift auf das Blankett der für die Ver-

---

[1]) R.-G. Bd. XI S. 6.

[2]) R.-G. Bd. II S. 89, XI S. 6, R.-O.-H. Bd. XXI S. 324. Strieth., Arch. Bd. 62 S. 269 f., 35 S. 116. Obertrib.-Entscheid. Bd. 52 S. 238.

pflichtungsfähigkeit entscheidende Zeitpunkt wäre. Dieses ist jedoch nicht der Fall. Denn durch die Abgabe der Unterschrift allein entsteht noch kein Blancoaccept. Es muss vielmehr immer noch die ausdrückliche oder aus concludenten Handlungen zu folgernde Erteilung der Ausfüllungsbefugnis des Blancoacceptanten an den Nehmer hinzukommen. Diese Ermächtigung wird in der Regel durch den Ausfüllungsvertrag erteilt, worin die Art und Weise der Ausfüllung vereinbart wird. Durch diesen Vertrag und durch die sich daran anschliessende Uebergabe des Blancoaccepts wird dann die Blancoacceptverpflichtung eingegangen. Jn Ermangelung eines solchen Vertrages ist aber auch in der Uebereignung des mit der Unterschrift des Blancoacceptanten versehenen Papiers bereits die Eingehung der Blancoacceptverpflichtung zu erblicken. Es ist also stets der Zeitpunkt der Uebereignung, d. i. der Begebung, der entscheidende Moment für die Begründung der Verpflichtung aus dem Blancoaccept.

Von dieser Regel macht jedoch der Fall eine Ausnahme, in welchem ein Blankett von dem späteren Aussteller einem anderen präsentiert wird, damit dieser es mit seiner Unterschrift versehe.[1])

Jn diesem Falle ist die Verpflichtung schon in dem Augenblick als eingegangen zu betrachten, wo der Blancoacceptant seinen Namen auf das Papier setzt. Denn mit dem Niederschreiben seines Namens auf das ihm präsentierte Blankett nimmt er die Offerte zur Eingehung des Ausfüllungsvertrages, welche ihm durch die Präsentation des Blanketts gemacht wird, an und schliesst hierdurch den Ausfüllungsvertrag ab. Eine Zurücknahme des einmal gegebenen Blancoaccepts ist in diesem Falle ohne Einwilligung des anderen ebenso unzulässig wie die eines auf einen fertigen Wechsel gesetzten Accepts.

Beruht dagegen die Begebung eines Blancoaccepts auf der Jnitiative des Blancoacceptanten, so kann er vor der Begebung das bereits auf das Blankett gesetzte Blancoaccept ruhig vernichten. Denn erst mit der Begebung wird der Ausfüllungsvertrag abgeschlossen und hiermit die Blancoacceptverpflichtung eingegangen.

Was die Fälle angeht, in welchen die oben erörterte Frage nach dem Zeitpunkt der Verpflichtungsfähigkeit des Blancoacceptanten am meisten praktisch wird, so ergiebt die Beantwortung derselben in unserem Sinne im einzelnen Folgendes:

a) Hat jemand Vollmacht — sei es gesetzlich wie der Prokurist, sei es durch besondere Ermächtigung — im Namen seines Vollmachtgebers Blancoaccept zu begeben, so haftet der Vollmachtgeber aus dem ausgefüllten Blancoaccepte wechselmässig, auch

---

[1]) Bernstein a. a. O. S. 59.

wenn zur Zeit der Ausfüllung jene Vollmacht erloschen war, wofern sie nur zur Zeit der Begebung des Blancoaccepts bestand.[1])

b) Ein von dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft gegebenes Blancoaccept erlangt wechselmässige Geltung auch durch eine Ausfüllung, die erst nach Auflösung dieser Gesellschaft erfolgte, und kann gegen die solidarisch haftenden Gesellschafter geltend gemacht werden.[2])

c) Gerät der Blancoacceptant vor der Ausfüllung des Blancoaccepts in Konkurs, so kann dasselbe auch noch nach der Konkurseröffnung zu einem gültigen Wechsel ausgefüllt und dieser zur Konkursmasse angemeldet werden.[3])

d) Ein Blancoacceptant, welcher nach der Begebung, aber vor der Ausfüllung des Blancoaccepts geisteskrank oder wegen Trunksucht oder Verschwendung entmündigt wird, haftet aus seiner Unterschrift, wenn feststeht, dass er zur Zeit der Begebung des Blancoaccepts geschäftsfähig gewesen ist.

e) Jst der Blancoacceptant gestorben, so kann noch nach seinem Tode die Ausfüllung des Blancoaccepts mit Wirksamkeit gegen die Erben erfolgen.[4])

---

b) Die dem Blancoacceptanten nach der Ausfüllung des Blancoaccepts zustehenden Einreden.

§ 14. Die wechselrechtlichen Einreden im Allgemeinen.

Jst das Blancoaccept einmal ausgefüllt, d. h. sind alle zum Vorhandensein eines Wechsels im Art. 4 W.-O. geforderten Essentialien in dasselbe hineingesetzt, so hat es aufgehört, ein Blankett zu sein; es ist in diesem Augenblicke zum Wechsel geworden und untersteht nicht mehr wie bislang den Regeln des bürgerlichen, sondern denjenigen des Wechselrechtes.

Der Blancoacceptant steht dann rechtlich da als der Acceptant eines von vornherein fertigen Wechsels. Er hat daher auch alle Einreden, deren sich der Wechselschuldner nach Art. 82 W.-O. bedienen kann.

Bevor wir des Näheren auf die besonders dem Blancoacceptanten zustehenden Einreden eingehen, erscheint eine kurze Erörterung der

---

[1]) R.-G. Bd. XI S. 5 ff.
[2]) R.-O.-H. XXI S. 324 ff.
[3]) Strieth. Arch. Bd. 60 S. 292.
[4]) R.-G. Bolze a. a. O. Bd. 18 No. 316.

Zulässigkeit der Einreden gegen einen Wechsel im Allgemeinen nicht unangebracht.

Da der Wechsel ein Verkehrsmittel bildet, welches vermöge seiner abstrakten Natur und infolge der sich hieraus ergebenden leichten Uebertragbarkeit und gesicherten Realisierbarkeit dazu bestimmt ist, den Kredit zu fördern, so war es schon das Bestreben der Gesetzgebungen vor der A. W.-O., der Natur des Wechsels als Formalakt in den Prozessen die gebührende Berücksichtigung durch ein entsprechendes Verfahren angedeihen zu lassen, indem man ihnen eine schnelle Abwickelung dadurch sicherte, dass man die bürgerlich rechtlichen Einreden nach Möglichkeit zu beseitigen suchte.[1])

Die Leipziger Konferenz suchte die wechselrechtlichen Einreden allgemein bindend darzustellen. Das Resultat dieser Verhandlungen war der Art. 82:

„Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen."

Die W.-O. zerlegt demnach die dem Wechselschuldner zustehenden Einreden in zwei Klassen:

1) die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehenden Einreden und

2) die dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehenden Einreden.

Sofort nach dem Jnkrafttreten der A. W.-O. rief der Art. 82 die mannigfaltigsten Jnterpretationen hervor. Der Streit über den Art. 82 ist auch heute noch nicht beigelegt. Ganz besonders hat der erste Teil des Art. 82 zu den verschiedensten Auslegungen Veranlassung gegeben.

Bei der Jnterpretation des Art. 82 W.-O. entsteht zunächst die Frage, ob in demselben der Ausdruck „Einreden" im technischen oder im allgemein üblichen Sinne gebraucht ist. Jm technischen Sinne versteht man unter einer Einrede, der römisch-rechtlichen exceptio, ein Gegenrecht des Beklagten, welches die an sich begründete Klage gegenüber dem Beklagten als ungerechtfertigt zur Abweisung bringt. Jm allgemein üblichen Sinne bezeichnet man dagegen mit dem Ausdruck „Einrede" jede selbstständige Behauptung des Be-

---

[1]) Leipziger Marktrescript vom 21. Juli 1660 (abgedruckt in Siegels corpus juris cambialis S. 62 f.; Frankfurter W.-O. 1666 Art. 15 (a. a. O. S. 384), Sachsen-Gothaische W.-O. 1732 (a. a. O. S. 190), Gräfl. Reuss Plau.-W.-O. vom 6./2. 1717 Art. 5 (a. a. O. S. 197), Braunschweig. W.-O. vom 1./8. 1715 Art. 58 (a. a. O. S. 262). Bremen W.-O. 1712 Art. 59 (a. a. O. S. 277), Breslau-W.-O. 1716 Art. 39 (a. a. O. S. 294), Schles. W.-O. 1738 Art. 40 a. a. O. S. 313), Nürnberg. W.-O. 1722 Cap. X (a. a. O. S. 361), Lübecker W.-O. 1706 (a. a. O. S. 364), Naumbg. W.-O. 1693 (a. a. O. S. 366).

klagten, welche geeignet ist, die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs herbeizuführen.

Weder die Wechselordnung, noch die Protokolle geben über die Frage, was im Art. 82 W.-O. unter „Einrede" zu verstehen ist, Aufschluss. Es würde aber sicherlich irgendwo von der Konferenz angedeutet sein, wenn sich der Paragraph auf Einreden im technischen Sinne beschränken und alle Einwendungen ausgeschlossen sein sollten. Denn der Zweck des Art. 82 ist doch offenbar nur der, für die Entscheidung der Frage, inwieweit Ausstellungen jeglicher Art lediglich zwischen den Contrahenten oder auch wider jeden Jnhaber geltend gemacht werden können, eine Direktion zu geben.[1])

Es ist daher m. E. beides im Art. 82 W.-O. unter „Einrede" zu verstehen, sowohl die Einrede im technischen Sinne als exceptio, wie im gemeinüblichen Sinne als Einwendung.

Während nun einige unter Einreden aus dem Wechselrecht solche aus dem Wechsel b r i e f verstehen,[2]) sind nach der Ansicht anderer solche aus der A. W.-O. und „aus übrigen Rechtssätzen, welche speziell die Rechte aus dem Wechsel betreffen," wie sie z. B. in den Einführungsgesetzen der A. W.-O. vorkommen, gemeint.[3]) Weiterhin wird aus dem ersten Teile des Art. 82 auch gefolgert, dass nur solche Einreden zulässig sind, die sich lediglich auf die formelle Natur, auf die Verletzung der formalen Vorschriften der A. W.-O. selbst begründen.[4])

Das Richtige ist m. E. folgendes:

Nach Art 82 soll es zwei Klassen von Einreden geben, deren sich der Wechselschuldner bedienen kann. Diese zwei Klassen sollen, wie aus dem Worte „oder" hervorgeht, einen Gegensatz zu einander bilden. Entweder sollen die Einreden zu der einen Klasse gehören oder zu der anderen; entweder sollen sie aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen o d e r dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Die erste Art von Einreden soll aus dem W e c h s e l r e c h t e s e l b s t hervorgehen. Der Wechselschuldner soll demnach nicht blos auf die A. W.-O., auch nicht blos auf die formelle Wechselurkunde beim Vorbringen seiner Einreden beschränkt sein, sondern es soll ihm hierbei das ganze Wechselrecht zur Verfügung stehen. Jeden Rechtssatz, den das Wechselrecht an sich, nicht also blos das gesetzmässig geregelte Wechselrecht enthält, soll der Wechselschuldner bei seinen Einreden benutzen

---

[1]) Siebenhaar im Arch. f. W.-R. Bd. 18 S. 241.

[2]) Ladenburg im Arch. f. W.-R. Bd. 14 S. 149, derselbe in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 7 S. 20, ders. in Löhrs Centr.-Org. Bd. III S. 468. Busch, Arch. Bd, 34 S. 247.

[3]) Thöl a. a. O. S. 735, Borchardt im Arch. f. W.-R. Bd. 1 S. 197.

[4]) Wolf im Arch. f. W.-R. Bd. 15 S. 128.

können. Man hat somit in Uebereinstimmung mit Lehmann[1]) unter „Wechselrecht selbst" die Gesamtheit der wechselrechtlichen Rechtssätze zu verstehen, „welche den objektiven Bestand der Wechselobligation berühren."[2])

Hierbei ist es gleichgültig, ob die an sich materiell begründeten Einreden im Wechselprozesse wegen Mangels der erforderlichen Liquidität nicht beachtet werden können. Sämtliche Einreden aus dem Wechselrecht in dem oben erörterten Sinne gehören hierher, „ohne Unterschied, ob sie liquid sind oder nicht, also im Wechselprozesse Berücksichtigung verdienen oder einer besonderen Ausführung in der Reconvention oder in seperato bedürfen, und ohne Unterschied, ob ihre Tendenz dahin geht, den eingeklagten Anspruch als an sich nicht begründet, oder dahin, den Anspruch wegen der besonderen Verhältnisse des concreten Falles als ausgeschlossen oder auch als wieder weggefallen darzustellen."[3])

Jm Gegensatz zum „objektiven Bestand der Wechselobligation" tritt der subjektive Wechselanspruch, d. h. der Anspruch, den gerade der Kläger erhebt. Gegen diesen sollen dem Wechselschuldner nicht allein die sich aus der Gesamtheit der wechselrechtlichen Rechtssätze ergebenden Einreden zustehen, sondern auch Einreden, die garnicht in der betreffenden Wechselobligation oder überhaupt im Wechselrecht begründet sind, die vielmehr, ohne die rechtliche Geltung des Wechsels zu berühren, ihren Grund haben in anderen zwischen dem Kläger und dem Wechselschuldner bestehenden materiellen Rechtsverhältnissen und die der Schuldner auch geltend machen könnte, wenn der wechselmässige Anspruch überhaupt gar nicht bestände.[4])

---

§ 15. Die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung.

Nachdem wir den Jnhalt des Art. 82 W.-O. dargelegt haben, ist nunmehr zu untersuchen, welche Einreden insbesondere der Blancoacceptant als Wechselschuldner gegen den Wechselanspruch infolge seiner früheren Eigenschaft als Blancoacceptant hat.

---

[1]) Lehmann a. a. O. S. 120 ff., der nachweist, dass diese Interpretation auch den in den Protokollen der Leipziger Konferenz niedergelegten Ansichten derselben entspricht.

[2]) Staub a. a. O. S. 169.

[3]) Siebenhaar im Archiv f. W.-R. Bd. 18 S. 244.

[4]) Grünhut a. a. O. Bd. II S. 129.

Die Einrede, welche am häufigsten von einem Blancoacceptanten erhoben wird, ist die der vertragswidrigen Ausfüllung. Letztere besteht meistens darin, dass der Empfänger das Blankett auf eine höhere Summe ausfüllt, als zwischen ihm und dem Blancoacceptanten verabredet ist, z. B. jemand giebt einem anderen ein Blancoaccept unter der Verabredung, dieser solle es auf 300 Mark ausfüllen, er füllt es aber auf 3000 Mark aus.

Es erhebt sich hier die Frage, ob diese vertragswidrige Ausfüllung dem Acceptanten eine aus dem Wechselrecht selbst hervorgehende Einrede giebt, welche gegen jedermann durchschlägt, eine s. g. exceptio in rem, die zur ersten Klasse der im Art. 82 aufgeführten Einreden gehört, oder nur eine s. g. exceptio in personam, zur zweiten Klasse des Art. 82 gehörig, die in diesem Falle sich als exceptio doli darstellen würde; eine Einrede, welche darauf beruht, dass die Geltendmachung dieses Anspruchs auf Seiten des Klägers eine Verletzung der Vertragstreue und des Vertrauens ist, die des Rechtsschutzes entbehrt.

Wenn jemand einem anderen ein Blancoaccept (in der Regel ein nur mit seiner Unterschrift versehenes, im übrigen unausgefüllt gelassenes Wechselformular) giebt mit der Befugnis, einen ihrer Abrede entsprechenden Wechsel herzustellen, so setzt der Geber in den Nehmer das Vertrauen, dass letzterer der Abrede gemäss verfahren, sich in den durch die Verabredung ihm gezogenen Grenzen der Befugnis halten wird. Ueberschreitet nun der Geber die ihm erteilte Befugnis und stellt nicht einen Wechsel in der verabredeten Höhe aus, wie er ermächtigt war, sondern auf eine grössere Summe, so ist dies zweifellos ein Missbrauch der dem Nehmer erteilten Ermächtigung. Der objektive Bestand des Wechsels wird indessen durch die vertragswidrige Ausfüllung nicht berührt.[1]) Denn der Blancoacceptant hat durch seine Unterschrift seinen Willen, sich wechselmässig zu verpflichten, zu erkennen gegeben. Infolge der strikten Natur des Wechsels muss das Geschriebene auch als gewollt gelten.[2]) Die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung kann sich daher auch niemals gegen die Entstehung der Wechselobligation richten; sie kann niemals das Zustandekommen einer Wechselverpflichtung an sich bestreiten. Kann sie dies aber nicht, wie dies insbesondere bei der Fälschung der Fall ist, so steht sie auch nicht dem Wechselschuldner gegen jeden Wechselinhaber zu. Sie kann nicht aus dem Wechselrecht selbst entnommen

---

[1]) R.-O.-H. Bd. VI S. 45, Bd. VII S. 223, XIV S. 386, R.-G. Bd. II S. 93, XXIII S. 109, XXXIII S. 44.

[2]) Thöl a. a. O. S. 158, Brunner a. a. O. S. 169, welcher dort sagt: „Die dispositiven Erklärungen, die das Papier enthält, gelten eben als gewollt. Auf eine etwa behauptete Inkongruenz zwischen dem wahren Willen und der aus dem Papier ersichtlichen Erklärung ist keine Rücksicht zu nehmen."

werden. Eine exceptio in rem, wie die der Fälschung, ist sie nicht,[1]) wohl aber ist sie eine exceptio in personam und zwar eine s. g. exceptio doli.[2])

Ohne weiteres ist klar, dass, wenn der Nehmer, welcher die Ausfüllung vertragswidrig vorgenommen hat, selbst aus dem von ihm vertragswidrig hergestellten Wechsel gegen den bisherigen Blancoacceptanten Ansprüche erhebt, dieser den Nehmer mit dem Ausfüllungsvertrage zurückschlagen kann, in welchem letzterer sich verpflichtet hatte, das Blankett zu einem der Verabredung entsprechend hohen Wechsel zu benutzen. Diese Einrede ist eine exceptio doli und fällt unter die zweite Klasse der im Art. 82 gemachten Einreden.

Hat aber ein Nehmer den von ihm abredewidrig ausgefüllten Wechsel weiter veräussert und macht der Erwerber den Anspruch aus dem Wechsel gegen den Acceptanten geltend, so kann er, wie bereits oben ausgeführt, diesem nicht die Einrede des fehlenden Willens entgegensetzen.[3]) Ob er gegen ihn die exceptio doli hat, hängt von dem Umstande ab, ob der Erwerber um die Vertragswidrigkeit der Ausfüllung gewusst hat.[4]) Hierbei hat man zu unterscheiden, ob der Erwerber an der Vertragswidrigkeit unmittelbar oder mittelbar teilgenommen, oder ob er den Wechsel, dem man äusserlich nicht ansehen konnte, dass er vertragswidrig ausgefüllt war, im guten Glauben erworben, d. h. ihn erworben hat, ohne eine Ahnung von der vertragswidrigen Handlungsweise seines Rechtsvorgängers zu haben.

Hat der Erwerber um den von seinem Rechtsvorgänger begangenen Vertrauensmissbrauch gewusst, ist ihm bei dem Ankauf des Wechsels bekannt gewesen, dass derselbe aus einem Blankett in vertragswidriger Weise hervorgegangen sei, so kann der Acceptant sich mit Erfolg gegen den Anspruch des Klägers verteidigen.[5])

---

[1]) Strafrechtlich würde allerdings eine Fälschung vorliegen, denn § 269 R.-Str.-G.-B. besagt:

„Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn jemand einem mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt giebt. Vergl. R.-G. in Straff. Bd. III S. 143, VII S. 184, XV S. 71.

[2]) Vgl. Römer, die exceptio doli, insbes. im Wechselrecht in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 20 S. 48 ff.

[3]) Thöl a. a. O. S. 739.

[4]) Thöl a. a. O. S. 739. R.-O.-H. VI S. 45.

[5]) Wird er aber im Wechselprozesse verklagt, so wird er ein den Kläger mit seiner Klage abweisendes Urteil nur erlangen, wenn er den] „dolus" des Klägers durch die allein im Wechselprozesse zulässigen Beweismittel (Urkunden und Eid) nachweisen kann (§§ 595, 598 C.-P.-O. Rehbein a. a. O. S. 169). Nach § 599 C.-P.-O. muss aber ein s.g. Vorbehaltsurteil gegeben werden, d. i. ein resolutiv bedingtes (Stein, Urkunden- u. Wechselprozess S. 221) Urteil, in dem der Acceptant zwar formell zur Zahlung der vom Kläger geltend gemachten Wechselsumme verurteilt wird, in welchem jedoch dem Acceptanten seine Ansprüche gegen den Kläger aus dem der Klage zu Grunde liegenden

Hat der Kläger im guten Glauben den Wechsel erworben, so hat der Acceptant gegen ihn nicht die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung. Denn wenn er dem ersten Nehmer die Ausfüllung eines mit seinem Accept versehenen Wechselformulars überlässt, so übernimmt er hierdruch dem Verkehr gegenüber die Verantwortung für alles, was der Nehmer damit macht. Verwendet dieser das Accept, welches ihm der erste im Vertrauen auf seine Redlichkeit gegeben hat, in missbräuchlicher Weise, so muss er die Folgen tragen. Es würde ja, wenn dieses nicht der Fall wäre, der ganze Wechselverkehr, welcher sich doch nur auf die Schrifturkunde stützt und welchem gegenüber das zwischen dem Geber und Nehmer bestehende Rechtsverhältnis in keiner Weise geltend gemacht werden kann, völlig illusorisch werden; der Wechsel würde sofort seine Haupteigenschaft als der Förderung des Kredits und des Verkehrs dienendes Cirkulationspapier verlieren, wenn jeder Nehmer eines im Umlauf befindlichen Wechsels, der in seiner äusseren Form völlig tadellos ist, verpflichtet wäre, sich zur eigenen Sicherheit erst zu vergewissern, dass der Wechsel, welcher allerdings die echte Unterschrift des urkundlich verpflichtet Erscheinenden trägt, dessen Accept also echt ist, auch im übrigen hinsichtlich der Begebung des Wechsels der zwischen den betr. Parteien geschlossenen Verabredung entspricht. Sobald man dies von dem Nehmer eines Wechsels verlangt, wird es mit der leichten Uebertragbarkeit und gesicherten Realisierbarkeit, welche gerade den Wechsel als Verkehrsmittel im höchsten Grade wertvoll machen, vorbei sein. Der Wechsel wird aufgehört haben, eine strikte, von der zum Grunde liegenden causa abstrahierte Obligation zu sein.[1])

Die dritte Möglichkeit wäre, dass der Kläger den Wechsel im guten Glauben erwirbt, nachträglich aber und zwar vor der Geltendmachung des Wechselanspruchs die vertragswidrige Ausfüllung erfährt, also der Fall der mala fides superveniens. Diese schadet dem im Augenblick des Erwerbes Gutgläubigen nicht. Denn durch den Erwerb hat er Eigentum an dem Wechsel bekommen und er hat das Recht, sein Eigentum auch geltend zu machen. Dieses Recht ist aber völlig unabhängig von dem der Vormänner. Somit kann auch in diesem Falle gegen den dritten Erwerber die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung nicht geltend gemacht werden.[2])

Rechtsverhältnisse vorbehalten werden, so dass er diese gegen den Kläger im gewöhnlichen Prozesse geltend machen kann.

[1]) R.-O.-H. VI S. 44 ff., VII S. 219, XIV S. 383, XVII S. 212, XXI S. 326, R.-G. Bd. II S. 97 (identisch mit Seuff. Arch. Bd. 36 No. 291), VIII S. 57, Oesterr. Verfg. im Arch. f. W.-R. Bd. 4 S. 113, Thöl a. a. O. S. 158 ff. Staub a. a. O. S. 34 f. Lehmann a. a. O. S. 408, Grünhut Bd. I S. 44, R.-G. Bd. XIX S. 136, XXIII S. 110, XXXIII S. 45, Seufferts Arch. Bd. 54 No. 82.

[2]) R.-O.-H. Bd. VII S. 253, Staub a. a. O. S. 35, Cosack a. a. O. S. 254.

Es ist auch möglich, dass der Blancoacceptant selbst gegen den das Blankett vertragswidrig ausfüllenden Nehmer die exceptio doli nicht hat. Giebt nämlich der ursprüngliche Nehmer, wozu er berechtigt ist, das Blankett unausgefüllt an einen Dritten weiter mit einer die Ausfüllung betreffenden Weisung, welche den mit dem Blancoacceptanten getroffenen Verabredungen zuwiderläuft, und der Dritte füllt es der erhaltenen Weisung entsprechend aus, ohne zu wissen, dass diese vertragswidrig ist, so handelt letzterer zwar rechtswidrig, aber gutgläubig. Jhm kann daher die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung nicht entgegengesetzt werden, wenn er auch die rechtswidrige Ausfüllung vorgenommen hat.[1])

---

§ 16. Die Einrede aus der vertragswidrigen Abänderung bereits ausgefüllter Teile.

Eine weitere dem Blancoacceptanten unter Umständen zustehende Einrede ist die exceptio falsi.

Durch das ihm gegebene Ausfüllungsrecht wird der Nehmer befugt, nur die Teile des Blancoaccepts auszufüllen, welche vom Geber unausgefüllt gelassen sind. Auf eine Aenderung vom Geber bereits ausgefüllter Teile ohne dessen Genehmigung erstreckt sich diese Befugnis dagegen nicht. Eine solche unbefugte Aenderung stellt sich in der Regel[2]) als eine Fälschung dar. Der Blancoacceptant haftet in diesem Falle überhaupt nicht aus seiner Unterschrift; er braucht den Wechsel keiner Person gegenüber zu honorieren. Denn aus einem falschen oder verfälschten Wechsel wird er nicht verpflichtet. Er kann sich schützen mit der in rem d. h. gegen jedermann wirkenden exceptio falsi.

Handelt es sich aber um die Abänderung vom Nehmer bereits ausgefüllter Teile ohne Wissen des Blancoacceptanten, so begründet diese nach der herrschenden Ansicht stets eine Fälschung[3]) und giebt daher dem Blancoacceptanten in allen Fällen die exceptio falsi.

---

[1]) R.-G. Bd. XIX S. 139.

[2]) nicht immer; vgl. Seite 55 ff. dieser Abhandlung.

Das dort über die Aenderungen der vom Nehmer bereits ausgefüllten Teile Gesagte gilt auch im Allgemeinen für Aenderungen der vom Geber bereits ausgefüllten Teile.

[3]) Grünhut a. a. O. Bd. I S. 447, Lehmann a. a. O. S. 410, v. Canstein a. a. O. S. 116 Anmerk. 34, S. 182, Am. 48 Borch. a. a. O. Zus. 764b und Ziff. 6 u. 37, Wächter, Encycl. I S. 34, Rehbein a. a. O. S. 26, Dernburg a. a. O. S. 829.

Dieses geht jedoch m. E. zu weit. Die herrschende Ansicht stützt sich auf die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. VII, S. 223, wo es heisst:

„Hat der Trassant und Empfänger des Blancoaccepts das letztere einmal ausgefüllt und damit einen vollständigen und formgültigen Wechsel geschaffen, so ist mit dieser Herstellung des vollständigen Wechsels die ihm von dem Acceptanten erteilte Ermächtigung zur Ausfüllung des Blanketts erschöpft; die Ermächtigung, nur auf die Ausfüllung gerichtet, wird mit vollendeter Ausfüllung gegenstandlos; sie lässt sich am wenigsten auf spätere auftragswidrige und in dem Missbrauch des Vertrauens noch weitergehende Aenderungen erstrecken. Jst der vollständige Wechsel durch die Ausfüllung zur Existenz gelangt, so sind folglich derartige spätere Aenderungen nur noch mit Zustimmung des Acceptanten zulässig. Erfolgt eine solche Aenderung ohne Bewilligung des letzteren, so liegt eine Fälschung vor, geradeso, wie diese nicht zu leugnen wäre, wenn der Acceptant eine vollständige Tratte acceptiert und demnächst der Trassant die Aenderung einseitig vorgenommen hätte."

Bei dieser Deduction geht das Reichsoberhandelsgericht von dem ganz richtigen Standpunkt aus, dass mit der Ausfüllung des Wechselformulars mit allen Essentialien eines Wechsels ein vollständiger Wechsel zu Stande gekommen und von diesem Augenblick an das so zum fertigen Wechsel gewordene Blankett in derselben Weise zu behandeln sei, wie ein von vornherein fertiger Wechsel.

Aenderungen eines Wechsels in wesentlichen Punkten sind aber nicht immer Fälschung, sondern nur dann, wenn dadurch der Wechsel so abgeändert wird, dass der ursprüngliche Wechselinhalt verändert wird, d. h. eine Veränderung in der Verpflichtung der Wechselschuldner oder in der Art, wie sie die Verpflichtung erfüllen sollen, stattgefunden hat. „Es kommt," wie das Reichsoberhandelsgericht selbst an einer anderen Stelle[1]) zutreffend ausgeführt, „darauf an, ob die Veränderung für den Jnhalt der concreten Wechselobligation wesentlich ist. Es darf sich nicht um Tilgung einer solchen Erklärung handeln, die, als fortbestehend gedacht, wesentlichen Einfluss auf den Jnhalt des beurkundeten Schriftvertrages äussert."

Wenn nun das Reichsoberhandelsgericht jede Veränderung eines ausgefüllten Blanketts als Fälschung betrachtet unter ganz richtiger Berufung auf die Grundsätze über die Fälschung von vornherein fertiger Wechsel, so ist das entschieden zu weit gegangen.

Fälschung eines Wechsels bedeutet zweierlei, nämlich einmal die fälschliche Anfertigung der Wechselurkunde (Fälschung im engeren Sinne), andererseits die Verfälschung eines bereits bestehenden ech-

---

[1]) R.-O.-H. VII S. 89.

ten Wechsel (kurz Verfälschung genannt). Man unterscheidet demnach falsche und verfälschte Wechsel. Falsch ist ein Wechsel, wenn die Unterschrift des Trassanten unecht ist, d. h. von ihm nicht herrührt weder aus eigenhändiger, noch aus auftraglicher Namenszeichnung;[1]) verfälscht ist ein Wechsel, wenn er widerrechtlich in wesentlichen Punkten verändert ist.

Der Einfluss der Fälschung (im weiteren Sinne) auf die rechtliche Wirksamkeit des Wechsels ist in der A. W.-O. erschöpfend nicht geregelt. Mit Ausnahme der Art. 75, 76 und 89 No. 9, wonach die Fälschung oder Verfälschung der Unterschrift des Ausstellers, Acceptanten oder Jndossanten nicht die Aufhebung der wechselmässigen Verpflichtung desjenigen zur Folge hat, dessen Unterschrift echt ist, enthält die A. W.-O. keinerlei Bestimmung über die Fälschung von Wechseln.

Zwar enthielten vor der Emanation der A. W.-O. einzelne Gesetze, wie das preussische Allgemeine Landrecht betr. die Wechselsumme (Tl. II. Tit. 8 §§ 754, 755) und die gleichlautende Dessausche Wechselordnung, ferner betr. aller wesentlichen Stücke das Badische Landrecht (Anhang § 112a) den Satz:

„Korrekturen in wesentlichen Stücken eines Wechsels zerstören ohne Rücksicht auf Absicht, Anlass und Ursprung die Wechselkraft und heben die Wechselverbindlichkeit aller Unterschriften auf."

Diese Bestimmung hatten auch die preussischen Entwürfe (von 1836 § 150, von 1838 § 161, von 1845 §§ 245, 246) aufgenommen. Man motivierte es damit, dass „sichtbare Korrekturen in essentialibus die positive Gewissheit aufhöben, mit welcher dieses Requisit aus dem Wechsel selbst erhellen müsste" oder damit „dass man durch solche Strenge den Wechselverkehr am besten vor Fälschungen schütze, und dass man für den Wechselprozess einen Unterschied zwischen blossen Berichtigungen und betrüglichen Fälschungen nicht zulassen dürfe."[2])

Später aber erachtete man diesen Satz als „bedenklich und schwerlich gerechtfertigt.

Die civilrechtlichen Grundsätze über die Verfälschung (Fälschung im weiteren Sinne) wurden für völlig ausreichend gehalten. Auch die Leipziger Konferenz nahm diesen Standpunkt ein.[3])

---

[1]) Thöl a. a. O. S. 674, Wächter (1869) a. a. O. S. 535, Wächter (1883) a. a. O. S. 475, Volkmar-Loewy a. a. O. S. 260, v. Canstein a. a. O. S. 182 ff., Kuntze-Brachmann a. a. O. S. 307, Lehmann a. a. O. S. 410, Staub a. a. S. 152 f., Renaud W.-R. S. 74, Arch. f. W.-R. Bd. 6. S. 246.

[2]) Motive 1836 S. 206 u. 207, 1838 S. 52, 1845 S. 53. R.-O.-H. 24 S. 261.

[3]) R.-O.-H. XXIV S. 261 ff, Seufferts Archiv Bd. 40 No. 44, Volkmar-Loewy a. a. O. S. 262 ff., Renaud a. a. O. S. 72, 74.

Da der Wechsel ein Scripturakt ist und nur das Geschriebene rechtliche Wirkung hat, einerlei ob es auch gewollt ist, so könnte man annehmen, dass jede Veränderung im Wechsel eine Verfälschung sei und somit den Wechsel ungültig mache.[1]) Soweit darf aber selbst die Formaljustiz, welche ihre grösste Anwendung gerade beim Wechsel findet, nicht gehen. Aenderungen im Wechsel, welche deutlich erkennen lassen, dass es sich nur um Berichtigung von Schreibfehlern handelt, oder solche, welche von dem sich Verpflichtenden selbst vorgenommen oder von ihm genehmigt sind, involvieren niemals die exceptio falsi.

Nicht jede Aenderung des Jnhaltes ist eine Verfälschung,[2]) sondern nur die widerrechtliche.[3]) Eine befugte (nicht widerrechtliche) Aenderung — eine Aenderung, von einer dazu befugten Person vorgenommen — kann nicht Verfälschung sein.[4])

Befugt ist aber derjenige, welcher über den Wechsel verfügen darf, also vor Allem der Eigentümer des Wechsels. Er darf alles thun, was dem Eigentümer nach Civilrecht zu thun gestattet ist, vorausgesetzt jedoch, dass er dabei nicht in die Rechtssphäre anderer Personen eingreift.[5]) Somit darf ein Wechseleigentümer auch Veränderungen in dem Wechsel vornehmen, welche die Rechte anderer Personen einerseits nicht schädigen, andererseits nicht vergrössern. Er darf solche Veränderungen vornehmen, wonach der concrete Jnhalt der Wechselobligation derselbe bleibt, namentlich solche, durch welche die Verbindlichkeiten Dritter nicht verändert werden.[6]) Derartige Aenderungen sind ihm gestattet, selbst wenn der Wille der Jnteressenten, die Aenderung gelten zu lassen, nicht ausdrücklich erklärt ist. Denn dieser kann auch unterstellt werden.[7]) Dieses ist vor Allem dann anzunehmen, wenn der Wechsel auch nach der Aenderung ein der Abrede gemässer geblieben ist, wenn er auch nach der Veränderung dem Willen der Beteiligten entspricht.[8])

Hat zum Beispiel B. dem A. ein Blancoaccept gegeben, ohne bezüglich des Remittenten eine bestimmte Verabredung herbeizuführen,

---

[1]) Seufferts Archiv Bd. 23 No. 256.

[2]) Archiv f. W.-R. Bd. 9 S. 74 f.

[3]) Thöl a. a. O. S. 693, v. Canstein a. a. O. S. 182, 191, Wächter Enc. I S. 457.

[4]) v. Canstein a. a. O. S. 182 f.

[5]) Kreis W.-R. S. 209.

[6]) R.-O.-H. Bd. 7 S. 89, Bd. 3 S. 51, Kreis a. a. O. S. 114 Borchardt a. a. O. S. 314, Wächter (1883) a. a. O. S. 131, Arch. f. W.-R. Bd. 6 S. 246.

[7]) Wächter 1883 a. a. O. S. 133.

[8]) Bernstein a. a. O. S. 64, Kreis a. a. O. S. 83, R.-O.-H. Bd. XI, S. 267, XII S. 256, XIV S. 14, R.-G. Bd. VIII S. 42, IX S. 131, Seuff. Arch. Bd. 34 No. 68, Bd. 40 No. 44.

und A. setzt in das Blancoaccept als Remittenten den Namen des C., ändert aber, da C. den Wechsel aus irgend einem Grunde nicht haben will, den Namen des C. in den des D. um, welch' letzterer ihm den Wechsel abnimmt, so kann B. wegen dieser Aenderung dem D. nicht die exceptio falsi entgegensetzen. Denn wenn B. mit A. hinsichtlich des Remittenten nichts vereinbarte, so gab er hierdurch zu erkennen, dass es ihm ganz gleich sei, wem er bei Jnanspruchnahme aus seiner Unterschrift die Wechselsumme zahlen müsse. Ob also C. oder D. Remittent war, konnte ihm ganz einerlei sein. Die von ihm selbstgewollte Verbindlichkeit wurde durch die Aenderung des Namens C. in den des D. in keiner Weise geändert, da Wechselschulden Holschulden sind,[1]) also die Erfüllung seiner übernommenen Verpflichtung in keiner Weise erhöht wurde. Durch die Aenderung wurden auch die Rechte des C. in keiner Weise beeinträchtigt. Denn durch das blosse Setzen seines Namens als Remittenten in den Wechsel hat er noch keinerlei Rechte aus demselben erworben. Diese erwirbt er aus dem Wechsel erst, Remittent wird er also erst, wenn er den Wechsel in seiner Hand hat oder befugt ist, über ihn zu verfügen.[2]) Der Wechsel ist also sowohl vor wie nach der Umänderung in dem Punkte des Remittenten ein dem Willen der Parteien und namentlich des B. durchaus entsprechender. Folglich ist er nicht verfälscht und B. hat daher nicht die exceptio falsi.

Eine andere Frage ist, ob D. auf Grund des in dem Punkte des Remittenten geänderten Wechsels den B. mit Erfolg im Wechselprozess verklagen kann, welcher zur Voraussetzung hat, dass alle zur Begründung des Anspruches erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. (§ 592 C.-P.-O.) D. kann zum Beweise der klagbegründenden Thatsachen nur den Wechsel benutzen. Dieser muss in seiner Form tadellos oder, wie man sagt, liquid sein.

Während § 478 der hannöver'schen Prozessordnung ausdrücklich fehlerfreie Privaturkunden forderte, wobei sie sich in Uebereinstimmung mit der Theorie und Praxis des gemeinrechtlichen Executionprozesses befand, nach welchem zweifellos Durchstreichungen, Rasuren, Korrekturen in wesentlichen Stellen den Executivprozess hindern, liess die A. G.-O. § 118 I 10 veränderte Urkunden noch für den Wechselprozess zu, wenn sich aus den sofort anzustellenden Ermittelungen ergab, dass die Beweisskraft der Urkunde durch die Veränderungen nicht geschwächt war.

Die C.-P.-O. hat in Verfolgung des Prinzips der freien Beweiswürdigung (§ 286 C.-P.-O.) nicht vorgeschrieben, dass nur

---

[1]) Art. 41 W.-O. Grünhut a. a. O. Bd. II S. 226, Lehmann a. a. O. S. 24.

[2]) Grünhut a. a. O. Bd. I S. 277 ff., Bd. II S. 32/33. Kreis a. a. O. S. 93 ff.

fehlerfreie Urkunden zur Geltendmachung im Urkundenprozesse geeignet seien, sondern überlässt es im § 419 C.-P.-O. dem Gericht, nach freier Ueberzeugung darüber zu befinden, wie weit Durchstreichungen, Aenderungen usw. die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben. (Rehbein a. a. O. S. 159.)

Bei Prüfung der Erheblichkeit von Aenderungen für die Beweiskraft und, da der Wechsel neben seiner Eigenschaft als Beweisurkunde zugleich Verpflichtungsgrund ist, für die materielle Grundlage des Wechselprozesses wird der Richter die Punkte ins Auge zu fassen haben, welche oben für die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit der Aenderungen aufgestellt sind. Hierbei wird er m. E. hinsichtlich des von D. gegen B. geltend gemachten Wechsels zu dem Resultat kommen, dass der Wechsel trotz der Aenderung eines wesentlichen Erfordernisses noch geeignet ist, zur Grundlage eines Wechselprozesses zu dienen.

Ebenso ist in dem Falle keine Verfälschung anzunehmen und dem Blancoacceptanten die exceptio falsi zu versagen, wenn der Ausfüllungsberechtigte ursprünglich das Blankett abredewidrig ausgefüllt und später diese abredewidrigen Teile beseitigt und so einen abredegemässen Wechsel hergestellt hat. Denn die Vertragsabsicht ist das Entscheidende; diese geht aber auf Herstellung eines der Abrede entsprechenden Wechsels.[1])

---

[1]) Staub a. a. O. S. 42, Bernstein a. a. O. S. 64, anderer Ansicht Lehmann a. a. O. S. 410, welcher auch diese Veränderung für eine Verfälschung erklärt.

Schluss.

Die Beweislast.

Bei der formalen Natur des Wechsels gründet sich die aus diesem erhobene Klage lediglich auf den Wechsel. Auf die dem Wechsel zu Grunde liegende causa civilis wird nicht zurückgegangen. Legt der klagende Wechselgläubiger einen gültigen, das anerkannte Accept des Beklagten tragenden Wechsel vor, so wird vermutet, dass der Wechsel in gesetzlicher Weise zu Stande gekommen ist und der Beklagte wirklich die in demselben verbriefte Summe schuldet. Der Kläger braucht ausser dem acceptierten Wechsel nicht noch den Nachweis zu erbringen, dass derselbe dem Verpflichtungswillen des Beklagten entspricht. Will dieser Zahlung nicht leisten, so muss er, der Beklagte, beweisen, dass er zur Bezahlung der Wechselsumme nicht verpflichtet ist.

Diese Beweiskraft hat auch in dem Falle der Beklagte, wenn derselbe das Accept als Blancoaccept gegeben hat. Denn durch die Hingabe des Blancoaccepts erlangt der Nehmer regelmässig das Ausfüllungsrecht und zwar in dem in den §§ 9 bis 12 dieser Abhandlung erörterten Sinne und Umfange. Macht somit der Nehmer von diesem Rechte Gebrauch, so hat er zur Begründung seines Wechselanspruches nicht noch den Beweis zu führen, dass er zur Ausfüllung in der geschehenen Weise ermächtigt war. Es wird vielmehr vermutet, dass die Ausfüllung dem Ausfüllungsvertrage oder in Ermangelung desselben der gemeinüblichen Art und Weise entspricht. Behauptet der Beklagte, dass dieses nicht der Fall sei, so hat er zu beweisen, dass die Einrede der abrede- bezw. übungwidrigen Ausfüllung (exceptio doli) Platz greife, d. h. dass von dem ausfüllenden Nehmer die ihm gezogenen Grenzen der Ausfüllung überschritten oder, falls ein späterer Nehmer klagt, dieser an der vertragswidrigen Ausfüllung teilgenommen oder im Augenblicke des Erwerbes um sie gewusst hat.[1])

Daneben hat bei einem ungewöhnlichen Jnhalte des Wechsels z. B., wenn sich auf demselben ein Domizilvermerk befindet, der Kläger darzuthun, dass nach der mit dem Beklagten getroffenen Abrede der ausfüllende Nehmer berechtigt gewesen ist, dem Blancoaccept einen ungewöhnlichen Jnhalt zu geben.[2])

---

[1]) R.-O.-H. Bd. VI S. 47, VII S. 211, XXI S. 326.
[2]) R.-O.-H. Bd. XXIII S. 212.

Wendet der Beklagte ein, die Urkunde sei verfälscht, so ist zu unterscheiden, ob der Wechsel äusserlich als fehlerhaft erscheint oder nicht.

Sind auf dem Wechsel sichtbare Korrekturen oder Aenderungen, so wird vermutet, dass der Wechsel verfälscht sei. Da an sich eine fehlerfreie Urkunde die Grundlage einer Klage aus dem Wechsel bilden muss, so hat der Kläger, welcher die klagebegründenden Thatsachen zu beweisen hat, den Beweis zu führen, dass die fehlerhaften Teile rechtsbeständig sind und die Wechselurkunde nicht verfälscht ist.

Zeigt dagegen der Wechsel äusserlich keine Korrekturen und Aenderungen, so muss der Beklagte beweisen, dass solche an den bereits ausgefüllten Teilen der Urkunde vorgenommen oder Zusätze gemacht sind.[1]) Der Kläger hat dann darzuthun, dass die Aenderungen oder Zusätze mit Wissen und Willen des Beklagten gemacht sind oder den concreten Jnhalt der Wechselobligation nicht geändert haben, vielmehr der Wechsel auch nach der Aenderung dem Willen der Parteien entspricht.

---

[1]) R.-O.-H. Bd. III S. 51, Bd. VII S. 221, Bd. IX S. 264.